

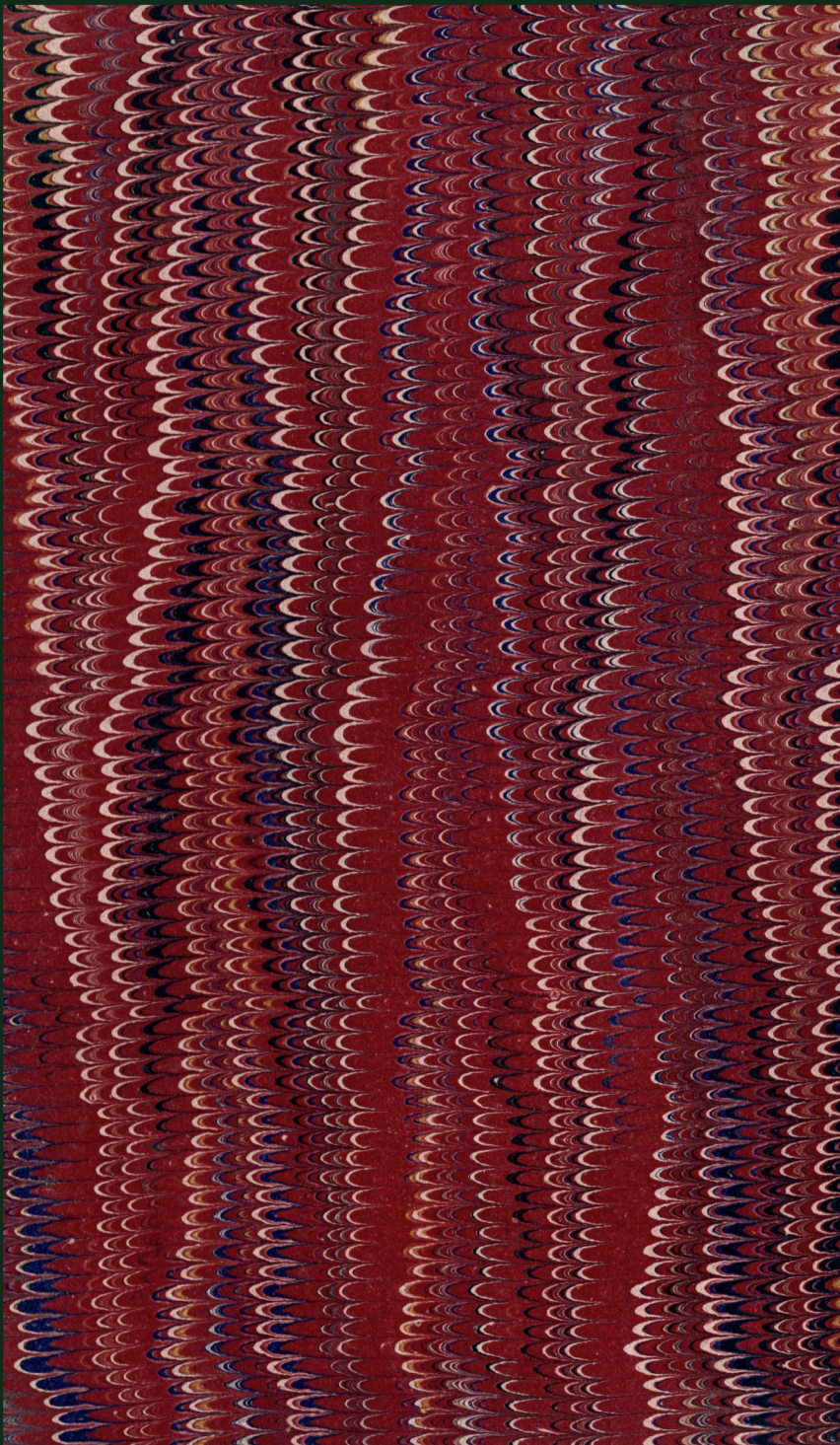


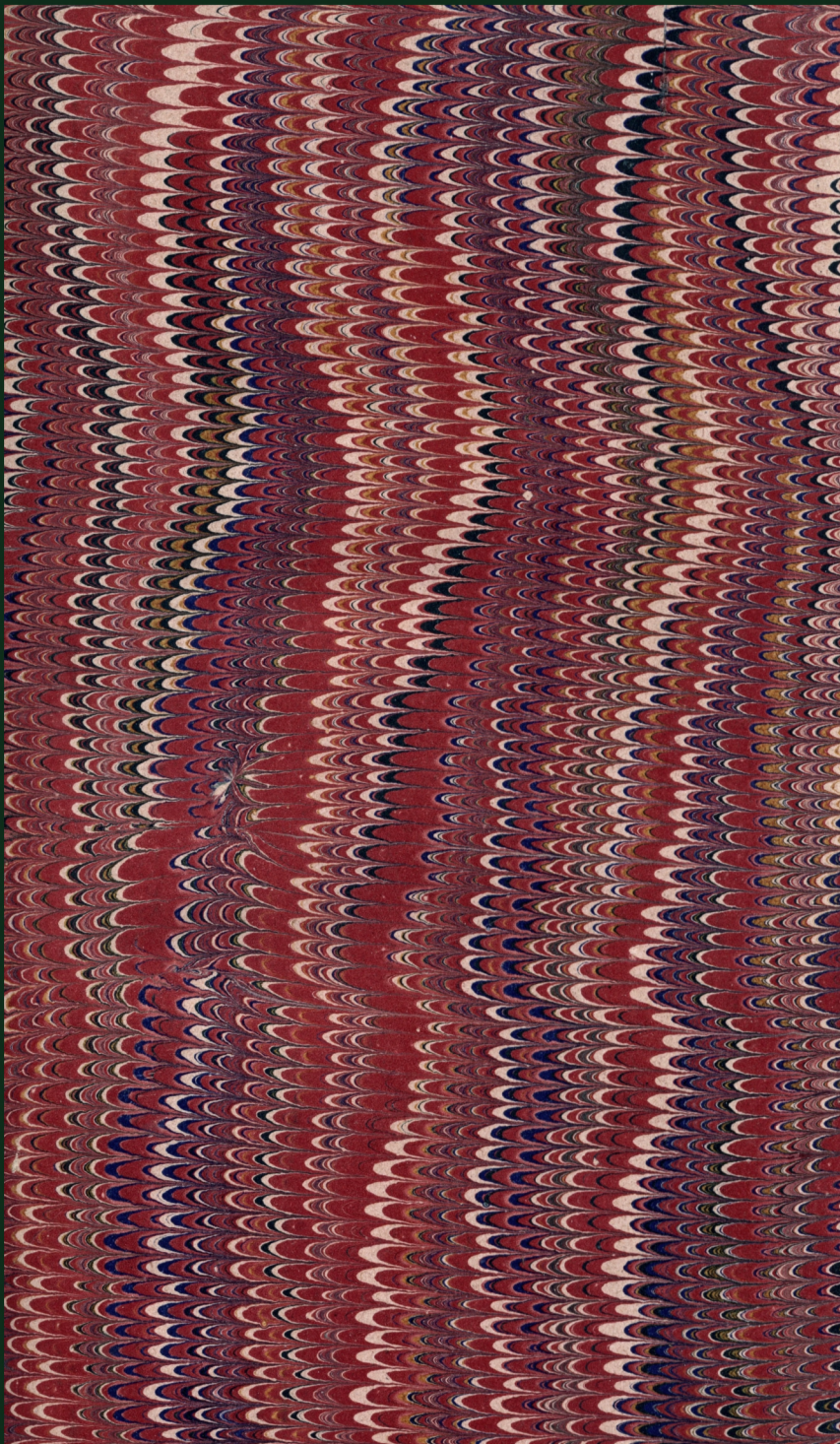
Entwurf
eines
Forst-
gesetzes
für
Ungarn.



DK

220







OEE Könyvtár
Áll.Ell. 2018

Entwurf

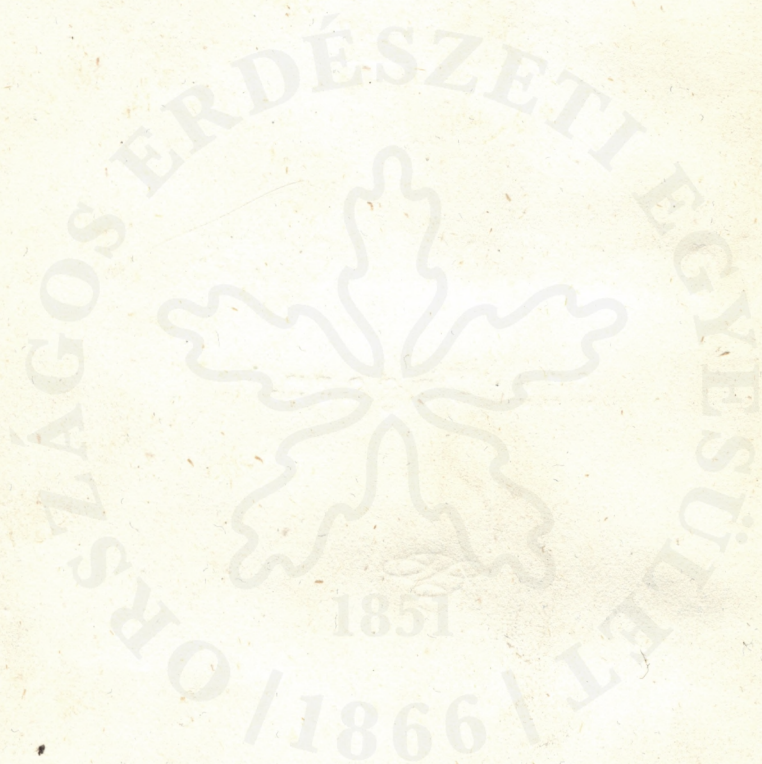
eines

Forstgesetzes

für Ungarn.

D. k. 149





Entwurf eines Forstgesetzes für Ungarn *)



I. Abschnitt.

Forstwirthschaftliche Vorschriften.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Besitzer darf seinen Wald innerhalb der privatrechtlichen Verhältnisse mit Beobachtung der Anordnungen dieses Gesetzes nach seinem Gutdünken verwalten und benützen.

§. 2. Schutzwälder (§. 6) dürfen nicht mittelst Kahlhieb abgetrieben werden.

§. 3. Eine Benützung des Waldes, welcher zufolge die Holztragsfähigkeit des Bodens gefährdet oder vernichtet würde, ist verboten.

§. 4. Wald zu rothen oder einen Forstgrund mit dem Zwecke, ihn der Holzzucht gänzlich zu entziehen — in Acker-, Garten-, Wein-, Wiesen- oder Weideland zu verwandeln, ist ohne vorhergegangener Anzeige dieses Vorhabens an die betreffende Behörde und Einwilligung derselben, nicht gestattet.

§. 5. Die Behörde ist nicht berechtigt, die Rottung des Waldes oder Aenderung der Bodenkultur ausser den sub §§. 32 und 46 angeführten Fällen zu verhindern,

1) wenn es keinem Zweifel unterliegt, dass der betreffende Waldboden zur nachhaltigen Benützung als Acker-, Garten-, Wein- oder Wiesenland geeignet ist;

2) wenn die Erhaltung der betreffenden Forste als Schutz gegen Elementarereignisse nicht nothwendig ist.

§. 6. Als Schutzwälder, welche weder mittelst Kahlhieb abgetrieben noch gerottet werden dürfen, sind zu betrachten:

*) Es ist dies das Elaborat einer Commission des ung. Landwirthschaftsvereines und bestimmt der Codifications-Commission des Landtages vorgelegt zu werden.

1) Wälder auf Steingeröllen, auf Hochebenen der Alpen, oder solchen Berggipfeln und Rücken, steilen Lehnen und Abhängen, wo sie zur Verhütung von Bergabruichungen, Schneelavinen und Wasserrissen dienen und wo durch deren Verwüstung die Ertragsfähigkeit der unterhalb befindlichen Gelände gefährdet oder der verheerenden Macht der Stürme die Bahn geöffnet würde;

2) Wälder, welche die Verbreitung des Flugsandes hindern oder zur Erhaltung von Quellen, oder zum Schutze der Ufer von Flüssen und Kanälen nothwendig sind.

3) Wälder in jener Region der Baumvegetationsgrenze, welche der betreffende Minister bezeichnen und zur allgemeinen Kenntniss bringen wird.

§. 7. Wer eine Waldrodung mit der im §. 4 erwähnten Absicht ohne Bewilligung der Behörde vornimmt, oder Waldblößen in Acker, Garten, Weinland oder Wiesen verwandelt; wer gegen die Bestimmungen des §. 2 oder §. 3 dieses Gesetzes handelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche mindestens dem vierten Theile und höchstens dem ganzen Werthe des durch den verbotenen Holzschlag oder die unerlaubte Rodung gewonnenen Holzes gleichkommt — hinsichtlich der Blößen aber mit 2—10 fl. per Joch — und muss ausserdem, wenn dies die betreffende Behörde für nothwendig erachtet, die gerodeten, kahl abgetriebenen oder verwüsteten Flächen in einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche 5 Jahre nicht überschreiten darf, wieder aufforsten.

§. 8. Wenn Jemand die Aufforstung innerhalb der im vorigen §. bestimmten Frist nicht durchführt, wird selbe auf dessen Kosten durch die betreffende Behörde bewerkstelligt.

§. 9. Rodungen, bezüglich welcher der Besitzer nöthigenfalls nachweisen kann, dass solche aus waldbaulichen Rücksichten vorgenommen wurden, dürfen auch ohne vorangegangener Anmeldung durchgeführt werden.

§. 10. Die Bewilligung zur Waldrottung muss wenigstens

vier Monate vor dem beabsichtigten Beginne derselben bei der betreffenden Behörde nachgesucht werden.

In dem Gesuche sind anzuführen: die Lage, Benennung und der Flächeninhalt des zur Rottung bestimmten Waldes, sowie die auf selben bezüglichen privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 11. Das eingereichte Gesuch ist von der betreffenden Behörde allsogleich dem Forstinspektor zuzustellen, welcher verpflichtet ist, auf Grundlage der nöthigenfalls an Ort und Stelle gepflogenen Untersuchungen ein motivirtes Gutachten zu verfassen und spätestens binnen 3 Monaten vom Tage der Aufforderung gerechnet, abzugeben.

§. 12. Wenn sich die Behörde nach Verhandlung des Gutachtens für die Bewilligung des Gesuches entscheidet, wird dies dem Bittsteller mitgetheilt; im entgegengesetzten Falle werden ihm die Gründe der Abweisung kundgegeben. Der Bescheid ist in beiden Fällen spätestens binnen 4 Monaten vom Tage der Gesuchseingabe gerechnet, zuzustellen, sonst wird die beabsichtigte Rodung als bewilligt betrachtet.

§. 13. Wenn der Besitzer mit den Gründen der Abweisung nicht zufrieden ist, bittet er die Behörde um eine Untersuchungscommission und ist verpflichtet, im Sinne des §. 218 ein Mitglied derselben gleich in dem Gesuche zu bezeichnen.

Die Untersuchungscommission wird für die königl. Städte durch das Ministerium ernannt. Für andere Besitzer aber wird das zweite Mitglied der Commission von der Behörde bestimmt; diesen zwei Mitgliedern wird der Tag bezeichnet, an welchem die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen ist; zugleich werden selbe aufgefordert, den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäss einen Obmann zu wählen.

Solchen Untersuchungen ist der Forstinspektor verpflichtet beizuwohnen; er ist daher so wie der betreffende Besitzer, von der Zeit, in welcher selbe vorgenommen wird, durch die Behörde zu benachrichtigen, damit letzterer an der Untersuchung entweder

persönlich theilnehmen oder sich durch einen Andern repräsentiren lassen könne.

§. 14. Die Commission hat das Ergebniss der Untersuchung mit Anschluss ihres motivirten Gutachtens spätestens in 14 Tagen nach Beendigung derselben der betreffenden Behörde vorzulegen; diese muss ihrerseits den auf Grund jenes Ergebnisses gefassten Beschluss spätestens in 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Untersuchung nachgesucht wurde, dem betreffenden Besitzer mittheilen; sonst wird die von demselben beabsichtigte Rodung als bewilligt betrachtet.

§. 15. Ist der Besitzer — mit Ausnahme der königl. Städte — mit dem auf Grund des Berichtes der Untersuchungscommission gefassten Beschlusse nicht zufrieden, so steht ihm das Recht zu, gegen denselben zu appelliren und wenn er dies der betreffenden Municipalbehörde meldet, so ist diese verpflichtet, alle bezüglichlichen Akten und Beschlüsse dem betreffenden Minister allsogleich zu unterbreiten; sollte dieser binnen 6 Monaten vom Tage der Appellation darüber nicht anders entscheiden, so ist die vom Besitzer beabsichtigte Rodung als bewilligt zu betrachten.

§. 16. Für die infolge Waldausrottung entstandenen Wiesen, Aecker, Gärten oder Weinland, zahlt der Besitzer während 10 Jahren nach Beendigung der Rottung noch die Wald-, weiterhin aber jene Steuer, welche der betreffenden Culturgattung entspricht.

§. 17. Die Rottung wird sofort als beendet betrachtet, wenn das Holz bereits weggeräumt und der Boden für eine andere Culturgattung vorbereitet ist.

§. 18. Jede Rottung muss der Besitzer in demselben Jahre, in welchem sie beendet wurde, der betreffenden Behörde anzeigen und den Namen der gerotteten Parzelle, deren Flächeninhalt, sowie die vom Besitzer künftig beabsichtigte Culturgattung derselben angeben.

Ueber die durchgeführten Rottungen wird der betreffende Forstinspektor, nachdem er hievon in Kenntniss gesetzt worden,

ein förmliches Protokoll führen, sich von der Wahrheit der einzelnen Daten der Anmeldung die Ueberzeugung verschaffen und die Aenderung der Culturgattung dem betreffenden Steueramte rechtzeitig anzeigen.

§. 19. Bezüglich der Uebertretung der in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen gilt als erste Instanz für die königl. Städte die königl. Tafel, für die übrigen Forstbesitzer aber jenes Municipium, in dessen Bereiche die Uebertretung vorgekommen ist.

Die Behörde ist verpflichtet, motivirte Anzeigen solcher Uebertretungen von wem immer entgegenzunehmen, und sie dem angeklagten Besitzer behufs Aeusserung mitzutheilen. Wenn der Beschuldigte die Klage für unbegründet hält, muss er binnen 14 Tagen nach Erhalt derselben um eine Untersuchungscommission ansuchen, wobei das weitere Vorgehen im Sinne des §. 13 zu geschehen hat.

Sollte er dies unterlassen, so wird die Untersuchungscommission von der Behörde auf seine Kosten ernannt, und er hievon bescheidlich verständigt.

§. 20. Die Behörde hat auf Grund des von der Untersuchungscommission binnen 14 Tagen einzureichenden Gutachtens spätestens binnen einem Monat das Urtheil zu fällen und es dem Besitzer unverzüglich mitzutheilen.

Gegen das Urtheil darf binnen 14 Tagen appellirt werden, und wenn die Behörde zweiter Instanz binnen 6 Monaten darüber nicht entscheidet, so wird der Geklagte als freigesprochen betrachtet.

§. 21. Die Kosten der Untersuchungscommission zahlt in dem sub §. 13 angeführten Falle immer der Besitzer. Die gesammten durch Vollziehung des §. 19 verursachten Gerichtskosten und sonstige Auslagen ist der verurtheilte Besitzer, im Falle einer nichtigen Anklage jedoch der Kläger zu bestreiten verpflichtet.

§. 22. Für Einhaltung der auf die Waldungen der königl. Städte, Bisthümer, Domkapitel, Orden, Stiftungen, Klöster und Gemeinden bezüglichen Vorschriften, sowie für die Schäden und Kosten,

welche aus der Nichteinhaltung derselben entspringen, sind die gesetzlichen Repräsentanten der betreffenden Rechtspersönlichkeiten verantwortlich.

B) Besondere Bestimmungen.

a) Staatsforste und die unmittelbar vom Staate verwalteten Wälder.

§. 23. Bei der auf systematische Betriebspläne zu basirenden Bewirthschaftung der Staatsforste und der nicht zum Staate gehörigen aber durch denselben unmittelbar verwalteten Wälder der Kron- und Stiftgüter, so wie der für den Bergbau reservirten Forste ist als Hauptprinzip die Nachhaltigkeit der Nutzung aufzustellen.

§. 24. Die Hauptaufgabe dieser Wälder ist: den möglichst grössten Holzerntrag zu produciren mit Berücksichtigung der betreffenden Staatszwecke, sowie jener Holzarten und Sortimenten, welche im Lande oder in den einzelnen Gegenden für die Feldwirthschaft und Gewerbe am meisten nothwendig sind, und welche zugleich den Standortsverhältnissen entsprechen.

§. 25. Die Nebennutzungen in diesen Wäldern auf eine der Holzproduktion nachtheilige Weise auszudehnen ist verboten.

§. 26. Die im §. 23 erwähnten Wälder werden unmittelbar dem betreffenden Minister untergestellt.

§. 27. In Betreff der definitiven Regulirung der Besitz- und Nutzungs-Verhältnisse der für den Bergbau reservirten Forste wird das Ministerium dem nächsten Landtage einen detaillirten Gesetzesentwurf unterbreiten.

b) Wälder der Rechtspersönlichkeiten.

1) Wälder der königl. freien Städte, Bisthümer, Domkapitel, Kirchenorden, Stiftungen und Klöster.

§. 28. Die königl. freien Städte, Bisthümer, Domkapitel, Kirchenorden, Stiftungen und Klöster sind gehalten, spätestens binnen 5 Jahren vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes ge-

rechnet, einen systemisirten, auf Nachhaltigkeit der Nutzung gegründeten Betriebsplan entwerfen zu lassen. Die im §. 29 genannten Hauptgrundsätze dieser Betriebspläne haben vorangehend die königl. freien Städte dem betreffenden Minister — die übrigen genannten Rechtspersonen der betreffenden Municipalbehörde zu unterbreiten; letztere wird dieselben durch den Forstinspektor prüfen lassen und mit dessen motivirtem Gutachten, sowie auch sammt den nöthigenfalls eingeholten Gegenbemerkungen des Besitzers spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Eingabe gerechnet dem betreffenden Minister unterbreiten.

§. 29. Die im §. 28 angeordnete Prüfung und Begutachtung hat sich nur auf die Hauptgrundsätze der Wirthschaft, d. i. auf die Betriebsart, Umtriebszeit, Wahl der Holzarten, Wiederaufforstung und auf die Grösse der durchschnittlichen jährlichen Holznutzung zu erstrecken.

§. 30. Der betreffende Minister ist verpflichtet, über die ihm unterbreiteten Wirthschaftspläne, bezüglich der im §. 29 angeführten Hauptgrundsätze, spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Einreichung gerechnet, seine Entscheidung kundzugeben, sonst werden selbe als angenommen betrachtet.

§. 31. Alle jene Streitfragen, welche bezüglich einer, dem nach §. 30 genehmigten Betriebsplane nicht entsprechenden Bewirthschaftung und Ausnützung entstehen können, werden von der betreffenden Behörde auf Grund der bestimmten forstwirthschaftlichen Hauptgrundsätze entschieden.

§. 32. Die Rodung der zum Eigenthume der königl. freien Städte gehörigen Wälder bewilligt der Minister, die der Forste der übrigen im §. 28 genannten Rechtspersonen aber die betreffende Municipalbehörde.

§. 33. Die im gemeinschaftlichen Besitze der im §. 28 genannten Rechtspersonen befindlichen Wälder unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der §§. 28—32.

2) Gemeindewälder.

§. 34. Die Gemeindewälder stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Comitates; die Oberaufsicht führt der betreffende Minister.

§. 35. Diese Aufsicht bezieht sich hauptsächlich:

- a) auf die Verfassung entsprechender Betriebspläne;
- b) auf deren rationelle Durchführung;
- c) auf den Schutz gegen Waldbeschädigungen.

§. 36. Bezüglich der Betriebspläne für Gemeindewälder gelten die §§. 23 und 25 im vollen Masse.

§. 37. Die Betriebspläne werden auf Kosten der betreffenden Gemeinden von, durch dieselben gewählten Sachverständigen angefertigt.

Die Wahl der Sachverständigen unterliegt der Bestätigung des betreffenden Comitates, welche selbes binnen 30 Tagen zu ertheilen hat, wenn gegen die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilende Befähigung der Sachverständigen und gegen das bedungene Honorar nichts eingewendet werden kann.

Im Falle das Comitatus die Wahl der Sachverständigen bestätigt, bestimmt es nach Einvernehmung seines Forstinspektors auch die Zeit, binnen welcher der betreffende Betriebsplan verfasst werden muss.

§. 38. Die ausgefertigten Betriebspläne sind mit dem diesbezüglichen Gutachten des Forstinspektors im Wege des Comitates dem betreffenden Minister zur Genehmigung zu unterbreiten, und wenn dieser nach Einvernehmung des Landesforstinspektorates spätestens binnen 6 Monaten gegen dieselben nichts einwendet, so werden sie als genehmigt betrachtet.

§. 39. Um die im Sinne von §. 38 genehmigten Betriebspläne durchführen zu können, sind die Gemeinden verpflichtet, eigene Förster anzustellen, oder die Wirthschaft einem in der Nähe fungirenden Sachverständigen anzuvertrauen.

Es können auch Mehrere derselben gemeinschaftlich einen Förster verwenden.

§. 40. Die Befähigung der von den Gemeinden vorgeschlagenen Forstverwalter wird vom Comitate beurtheilt, und ihre Anzahl ebenfalls von demselben bestimmt.

§. 41. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die nöthige Zahl Waldhüter anzustellen.

§. 42. Bei kleineren Waldungen, welche zur Bewirthschaftung nach systematischen Betriebsplänen nicht geeignet sind, kann mit Genehmigung des Comitates die Verwaltung mit dem Forstschutze vereinigt werden.

§. 43. Die Waldhüter werden von den Gemeinden gewählt. Ihre Zahl bestimmt über Antrag der Gemeinden das Comitat.

§. 44. Wenn die Gemeinden spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes oder bei Wäldern, welche später in deren Besitz gelangen, vom Tage der Besitznahme gerechnet — die nöthigen Sachverständigen, Förster und Waldhüter zu wählen unterlassen, so werden sie vom Comitate aufgefordert, diese Wahl binnen zwei Monaten zu bewerkstelligen, widrigenfalls dieselben vom Comitate ernannt werden.

§. 45. Das Comitat übt die ihm zustehende Aufsicht durch die Forstinspektoren. Diese haben darüber zu wachen, dass die auf Grund des §. 38 genehmigten Betriebspläne rationell durchgeführt werden, ferner die Wälder in jedem Jahre wenigstens einmal zu besichtigen, in Fällen von wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten die Gemeinden zur Einleitung geeigneter Massregeln aufzufordern, und wenn dies unbeachtet bleiben sollte, dem Comitate Anzeige zu erstatten, in dringenden Fällen aber provisorisch selbst zu verfügen, hievon jedoch einerseits die betreffende Gemeinde, andererseits die betreffende Behörde zu verständigen.

§. 46. Zur Rodung der Gemeindewälder ertheilt das Comitat die Bewilligung.

§. 47. Die Forstverwaltungs- und Schutzkosten tragen die betreffenden Gemeinden.

§. 48. Gemeindewälder dürfen zu anderen Culturszwecken unter die einzelnen Inwohner nur dann vertheilt werden, wenn ihre Erhaltung durch Orts- und Bodenverhältnisse nicht bedingt erscheint.

c) Compossessorats-Forste.

§. 49. Die Anordnungen der §§. 1—22 gelten auch für Compossessorats-Forste.

§. 50. Jeder einzelne Compossessor hat das Recht, die betreffende Behörde um Proportionalvertheilung des Waldes zu bitten und bis zur Effektuirung derselben die Verhängung des Sequesters über diesen Wald anzusuchen.

§. 51. Behufs Durchführung der angesuchten und in jedem solchen Falle anzuordnenden Theilung und Sequestrirung ernennt die betreffende Behörde allsogleich einen Sequestricurator, bestimmt dessen Honorar und Wirkungskreis, und theilt diese Verfügungen den Compossessoren mit.

§. 52. In den unter Sequester gestellten Wäldern lasst der Sequestricurator auf Grund eines von Sachverständigen entworfenen und durch den Forstinspektor geprüften provisorischen Nutzungsplanes Schläge führen; verkauft sodann das jährlich in denselben erzeugte Holz, zieht von diesem und dem Gelderlöse der übrigen Waldnutzungen alle bezüglichen Kosten ab, und vertheilt die übrig gebliebene Summe zwischen die Compossessoren nach dem Proportional Schlüssel, wenn sie über demselben einig sind. Sollte aber so ein Schlüssel noch nicht bestimmt sein, und könnten sich die Compossessoren auch nicht den bis zur Austragung des Proportional-Prozesses anzuwendenden einigen, so behält der Sequestricurator den Geldrest unter Sperre.

§. 53. Wenn einer oder mehrere der Compossessoren für ihren eigenen Bedarf Holz wünschen, lasst diesen der Sequestricurator nach dem currenten Preise ausfolgen, nimmt jedoch den entfallenden Betrag nicht ab, ausser er würde freiwillig entrichtet

— sondern merkt ihn auf den Namen der Betreffenden vor, und belastet damit ihren Ertragsantheil, wenn die Besitzproportion festgestellt ist, beim jedesmaligen Schlusse der Jahresrechnung — sonst aber nach Austragung des Proportionalprozesses.

§. 54. Bezüglich Derjenigen, welche wider die Sequestralf Verfügungen handeln, werden die §§. 3, 4 und 5 des XXI. Gesetzartikels vom Jahre 1807 zur Geltung gebracht.

§. 55. Gleichzeitig mit der Ernennung des Sequestricurators fordert die betreffende Behörde die Compossessoren auf, einen diplomirten Geometer und Forstsachverständigen zu wählen. Diese Wahlen unterliegen der Genehmigung der betreffenden Behörde, welche nach erfolgter Verständigung über dieselben, binnen 14 Tagen zu ertheilen ist, wenn gegen die Befähigung des Geometers und Sachverständigen keine im Gesetze begründete Einwendung gemacht werden kann.

§. 56. Der Sachverständige entwirft für die Detailvermessung eine Skizze, nach welcher der Geometer die Fläche aufnimmt und kartirt. Auf Grund der autenticirten Vermessungsoperatte verfasst der Forstsachverständige den Theilungsplan. Die Behörde bestimmt nach Einvernehmung ihres Ingenieurs und Forstinspektors auch die Frist, binnen welcher die erwähnten Operatte ausgefertigt werden müssen.

§. 57. Wenn die Compossessoren den Geometer und Sachverständigen in der von der Behörde bestimmten Zeit nicht wählen, that dies der Sequestricurator und accordirt in diesem Falle auch das Honorar.

§. 58. Damit die im §. 56 erwähnten Arbeiten durch die Compossessoren nicht gehindert werden, wird jede Störung derselben als Gewaltthätigkeit bestraft. Sollten die Widersetzlichkeiten fortgesetzt werden, so entsendet die gesetzliche Obrigkeit über Ansuchen des Curators auf Kosten der Widerspenstigen ein zur ungestörten Fortsetzung der Arbeiten genügendes Brachium.

§. 59. Nachdem die im §. 56 erwähnten Vorarbeiten been-

digt, und die Besitzproportion, insofern darüber Zweifel obwalten, festgestellt, sowie die auf den Compossessoratsforsten lastenden Servituten im Sinne dieses Gesetzes definitiv abgelöst worden sind, hat die Behörde sogleich die Ausführung der Waldflächen-Theilung zu veranlassen.

§. 60. Die in den §§. 49—59 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften gelten nicht nur für die Compossessoratsforste eines und desselben Hotters, sondern auch für solche, welche sich über das Terrain mehrerer Gemeinden erstrecken, wenn die Gemeindegrenzen nicht bekannt sind, ausgenommen, wo nachgewiesen wird, dass bezüglich der Grenze ein Prozess im Zuge ist, oder wo sich Grenzurkunden vorfinden, welche schon durch den Usus rechtskräftig geworden sind.

II. Abschnitt.

Ablösung der Waldservituten.

§. 61. An Orten, wo die Urbarialregulirungen noch nicht abgeschlossen sind, wird die Ablösung der Waldservituten gleichzeitig mit den übrigen Urbarialregelungsfragen durch das Urbarialgericht im Sinne der bestehenden Gesetze durchgeführt.

§. 62. Wo die Urbarialregulirung sonst bereits durchgeführt ist, oder wo noch Waldservituten, wenn auch nicht zufolge des Urbarialverbandes bestehen, ist deren Ablösung spätestens binnen 5 Jahren vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes, durchzuführen.

Diese Vorschrift ist auch bei jenen bereits ausgeschiedenen Wäldern der gewesenen Unterthanen oder Gemeinden anzuwenden, wo sich der gewesene Grundherr bei deren Ausscheidung einzelne Nutzniessungen vorbehalten hat.

§. 63. Bezüglich der Ausübung der Waldservituten wird bis zu deren definitiver Ablösung der bisherige Usus aufrecht erhalten.

§. 64. Von dem Tage angefangen, an welchem dieses Gesetz

in's Leben tritt, können rechtskräftige Waldservituten unter keinem Titel entstehen.

§. 65. Für Entscheidung der Streitfragen über Ablösung der Waldservituten, sowie über Berechtigung und Ausübungsart derselben bildet vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes das nach Bestimmung von §. 218 gewählte Gericht die erste die Comitats- oder Stadtgerichte die zweite die königl. Tafel die dritte und letzte Instanz.

§. 66. Das Hilfspersonale dieser Gerichte besteht :

- a) aus den durch die Parteien frei gewählten Sachverständigen ;
- b) aus den Forstinspektoren der betreffenden Behörden.

§. 67. Die mit Waldservituten belasteten Besitzer sind verpflichtet, das Gesuch wegen Ablösung derselben bei demjenigen Gerichte, in dessen Bereiche die fragliche Waldfläche liegt, spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes, einzureichen.

§. 68. Im entgegengesetzten Falle verfügt die betreffende Behörde, dass der Ablösungsprozess auf Kosten des säumigen Besitzers im Amtswege begonnen werde.

§. 69. Das nach Bestimmung des §. 67 anzufertigende Gesuch hat zu enthalten :

- a) den Namen des Berechtigten,
- b) die Beschaffenheit der abzulösenden Servitut,
- c) die Namen des vom Kläger gewählten Richters und Sachverständigen.

§. 70. Spätestens binnen 30 Tagen vom Erhalt dieser Klageschrift fordert die betreffende Behörde die Gegenpartei auf, ebenfalls einen Richter und Sachverständigen zu wählen, und deren Namen, Stand und Wohnort spätestens binnen einem Monate vom Tage der Aufforderung gerechnet, zu melden.

Wenn der Geklagte in der bestimmten Frist den Richter und Sachverständigen nicht wählt, so ernennt diese für ihn die betref-

fende Behörde; letztere bestimmt auch den Ort, Tag und Stunde, wo und wann die Verhandlung beginnt, und theils dies spätestens binnen weiteren 15 Tagen den Parteien, sowie jedem der gewählten Richter und Sachverständigen und dem Forstinspektor bescheidlich mit, worauf die gewählten Richter nach Bestimmung des §. 218 einen Obmann wählen.

§. 71. Der Forstinspektor fungirt bei den Arbeiten der Servitut-Ablösung als Obmann der gewählten Sachverständigen.

§. 72. Die im §. 70 angeordnete Tagsatzung ist spätestens auf den 60. Tag von der Zusammenstellung des Schiedsgerichtes gerechnet, festzusetzen, insoferne dieser Tag vor den 15. Oktober fällt, sonst aber spätestens auf einen Tag im Mai des nächsten Jahres.

§. 73. Bei der Tagsatzung versucht das Gericht vor allem die Parteien am freundschaftlichen Wege zu vereinigen, und wenn dies gelingt, so wird unverzüglich zur Durchführung im Sinne der Vereinigung geschritten und dies der betreffenden Behörde berichtet. Im entgegengesetzten Falle wird mit Einvernehmung der Sachverständigen zu allererst die Holzservitut bezüglich der Qualität und Quantität auf Grundlage des bisherigen gesetzlichen Usus festgestellt.

§. 74. Wenn man die Quantität des nach dem bisherigen gesetzlichen Usus für die Berechtigten verabfolgten Brennholzes nach Klaftern oder Kubikschuhen und nach Holzarten oder Sortimenten genau auszuweisen nicht im Stande wäre, so wird

a) bezüglich Derjenigen, welche beweisen können, dass sie nach dem bisherigen gesetzlichen Usus ihren ganzen Bedarf ohne Rücksicht auf Holzart oder Sortiment aus dem fraglichen Waldtheile bezogen haben — durch die Sachverständigen vor allem der durchschnittliche jährliche Brennholzbedarf mit Berücksichtigung des örtlichen Klimas, der wirtschaftlichen Verwendung der Feuerungsmaterialien, und sonstiger Umstände

festgestellt, welcher Bedarf innerhalb der im §. 79 ausgesteckten Grenzen als Basis für die Ablösung zu dienen hat.

b) Hinsichtlich Jener, welchen als Feuerungsbeholdung nur gewisse Holzarten, oder von diesen, oder von allen vorkommenden Holzarten nur gewisse Sortimenten gebührt haben, bestimmen die Sachverständigen die Anzahl Kubikschuh oder Klafter, welche der belastete Wald an solchen Holzarten oder Sortimenten seiner jetzigen Beschaffenheit nach jährlich zu liefern im Stande ist. Wenn diese Quantität den durch die Sachverständigen festgestellten Gesammtholzbedarf überschreitet, wird als Basis zur Ablösung nur der festgesetzte Bedarf genommen. Ist dagegen die Quantität kleiner als der festgestellte Bedarf, so wird als Basis zur Ablösung nur so viel genommen, wie viel an solchen Holzarten oder Sortimenten der mit der Servitut belastete Wald seiner jetzigen Beschaffenheit gemäss jährlich zu liefern im Stande ist.

§. 75. Zur Bestimmung der Bauholzgebühr der Berechtigten wird durch die Sachverständigen der Massengehalt jener Holzarten und Sortimenten festgestellt, welcher beim Neubau sämtlicher Häuser und Stallungen der Berechtigten zu jenen Theilen erforderlich wäre, für welche der Besitzer das nöthige Holz zu geben verpflichtet war — und theilen diesen Massengehalt mit derjenigen Anzahl Jahre, welche der Dauer dieses Holzes mit Rücksicht auf die üblichen Holzarten, auf die klimatischen und sonstigen Lokalverhältnisse entspricht. Die so ermittelte Menge bildet die Basis zur Ablösung der Bauholzgebühr.

§. 76. Der Geldwerth der so festgestellten Brenn- und Bauholzgebühr ist mit dem Durchschnitte jener Lokalpreise zu berechnen, welche für die betreffenden Holzarten und Sortimenten in den der Tagsatzung vorangegangenen letzten 5 Jahren bestanden haben. Diesem Geldwerthe ist der Betrag zuzurechnen, den man für Feuerversicherung der festgestellten Bauholzgebühr irgend einer Versicherungs-Gesellschaft des Landes entrichten müsste.

§. 77. Von dem nach §. 76 festgestellten Geldwerthe der Beholzungsservitut ist der Werth der Gegenleistungen der Berechtigten abzuziehen, welcher ebenfalls mit dem Durchschnitte jener Lokalpreise zu berechnen ist, die hiefür in den letzten der Tagsetzung vorangegangen 5 Jahren bestanden haben.

§. 78. Als Ablösungskapital wird der 20-fache Werth der nach den obigen §§. berechneten reinen Nutzung genommen. Wenn jedoch die Servitut mit Fläche abgelöst wird, sind hiezu noch zur Deckung der mit dem Besitze des auszuscheidenden Waldes verbundenen Steuer- und Verwaltungskosten 15 Perzent des obigen Kapitalwerthes zuzuschlagen.

§. 79. Sollte sich aus der Vergleichung der nach §§. 76 und 77 berechneten Geldwerthe der Beholzungsgebühr und der Gegenleistungen ergeben, dass der Werth der Servituten jenen der Gegenleistung gleichkommt, oder noch geringer ist, dann haben sowohl die Servitut als auch die Gegenleistungen einfach aufzuhören.

Im entgegengesetzten Falle ist für die Berechtigten eine Waldfläche im Werthe des nach §. 78 ermittelten Betrages dort auszuscheiden, wo dieselben ihre Beholzung bisher gesetzlich ausgeübt haben.

In diesem Falle kann jedoch die Gebühr per Session oder für je 8 Inquillinen nicht mehr als 8—12 Joch zu 1200⁰ betragen.

§. 80. Dort, wo der auszuscheidende Wald zur Ausübung einer geregelten Forstwirtschaft nicht hinreichend gross wäre, steht es dem Besitzer frei, die Berechtigten mit dem 20-fachen Werthe der reinen Nutzung (§. 78) im baaren Gelde zu befriedigen.

§. 81. Um den per Joch entfallenden Werth der auszuscheidenden Waldfläche zu ermitteln, wird

a) die darauf stehende Holzmasse nach den für die betreffenden Holzarten und Sortimente bestehenden currenten Preisen geschätzt.

Sollte jedoch auf einem Theile dieser Fläche das Holz noch

zu schwach sein, um einen Lokalwerth zu besitzen, so ist dasselbe gar nicht in Rechnung zu stellen.

b) Ausser dem Holze des auszuseheidenden Waldes ist auch der Werth von dem Boden desselben zu berechnen, u. z. wenn er auch zum nachhaltigen Feldbau verwendbar ist, mit dem Lokalpreise der Weide erster Classe, sonst aber mit dem eines Weidebodens gleicher Qualität.

§. 82. Die gesetzliche Beholdungsgebühr der Ortspfarrer und Lehrer ist ebenfalls im Sinne der obigen §§. dieses Abschnittes abzulösen.

§. 83. Der für die gewesenen Unterthanen ausgeschiedene Waldtheil ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gemeindewald zu bewirthschaften.

In diesem Gemeindewald ist auch die Waldgebühr der Seelsorger und Lehrer mit einzubegreifen; demzufolge wird denselben ihre Holzgebühr jährlich die Gemeinde ausfolgen.

§. 84. Jeder Partei gebühren in dem für sie ausgeschiedenen Waldtheile unter Beobachtung der Anordnungen dieses Gesetzes alle Waldnutzungen, und mit der Ablösung der Beholdungsservitut sind auch alle sonstigen Nutzniessungen — ausgenommen die Weide — als abgelöst zu betrachten.

§. 85. Wo das Weiderecht im Walde ausgeübt wird, dort ermitteln die Sachverständigen den Werth der bisherigen Nutzung, deren mit höchstens 2 Perzent der ganzen Waldfläche zu veranschlagendes Aequivalent nach Gutdünken des Besitzers entweder von dem belasteten Walde, oder falls ihm zu diesem Zwecke eine andere Fläche zu Gebote steht, von dieser auszusecheiden ist.

§. 86. Wo die Weidegebühr der Berechtigten mit Waldfläche abgelöst wird, steht es dem Besitzer frei, das auf dieser Fläche stehende Holz für sich aufzunutzen.

§. 87. Das betreffende Gericht setzt mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und insbesondere der Verwerthbarkeit des Holzes die Zeit fest, binnen welcher der Besitzer das Holz von der als

Weide ausgeschiedenen Fläche wegzubringen hat, widrigenfalls es in das Eigenthum der gewesenen Unterthanen übergeht.

§. 88. Während der durch das Gericht zur Ausbringung (des Holzes anberaumten Frist kommt jedwede Nutzung — mit Ausnahme der Weide — dem gewesenen Grundherrn zu.

§. 89. Die zu den Waldservitutsablösungs - Arbeiten erforderlichen Fuhren und Handlanger hat die Gemeinde unentgeltlich beizuschaffen. Die übrigen diesbezüglich vorkommenden Auslagen bestreitet der gewesene Grundherr.

§. 90. Das Gericht erster Instanz führt über die Verhandlung der Ablösungsarbeiten ein ordentliches Protokoll, spricht das Urtheil an Ort und Stelle aus, und sorgt für die Durchführung des rechtskräftig gewordenen Urtheils.

§. 91. Jede Partei hat das Recht, gegen das ausgesprochene Urtheil an das Gericht zweiter Instanz zu appelliren.

§. 92. Die appellirende Partei reicht die Gründe ihrer Beschwerden spätestens binnen 14 Tagen, vom Tage der Entscheidung gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz schriftlich ein, welches selbe mit allen Prozessakten sogleich an die zweite Instanz absendet.

§. 93. Die zweite Instanz nimmt die appellirten Prozesse in der Reihenfolge ihrer Eingabe vor, und lässt ihre Urtheile im Wege der ersten Instanz an die Parteien gelangen. Gegen die Urtheile der zweiten Instanz ist der Rekurs in jedem Falle gestattet.

Bezüglich dieses Rekurses gelten für das Vorgehen der Parteien ebenfalls die Bestimmungen des §. 92.

Die königl. Tafel nimmt die Prozesse gleichfalls in der Reihenfolge ihrer Eingaben vor.

§. 94. Wenn das höhere Gericht die Erhebungen nicht befriedigend findet, schickt es selbe wegen Ergänzung und allfälliger Urtheilsabänderung an die erste Instanz zurück.

§. 95. Alle Apellationen in Angelenheit der Ablösung von Waldservituten finden innerhalb des Besitzes statt.

III. Abschnitt.

Waldbeschädigungen.

A) Waldbrand.

§. 96. In Wäldern oder deren unmittelbarer Nähe Feuer zu legen ist nur unter Beobachtung der vom Besitzer bestimmten Vorsichtsmassregeln gestattet.

Bei lange andauernder Dürre kann der Besitzer das Feuerlegen in seinem Walde auch gänzlich verbieten.

Derjenige, der das Feuer anlegt, ist in jedem Falle verpflichtet, dasselbe, bevor er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

§. 97. Wenn aus Vernachlässigung der gehörigen Vorsicht im Walde ein Brand entsteht, so ist dessen Urheber nebst dem Schadenersatze nach Umständen auch noch mit einer Geldbusse von 5—40 fl., oder mit einem Arrest von 1—8 Tagen zu bestrafen.

§. 98. Wer einen Wald absichtlich in Brand steckt, wird nach den bestehenden Gesetzen als Brandstifter bestraft.

§. 99. Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist gehalten dies den Inwohnern der nächsten in der Richtung seines Weges gelegenen Behausung mitzutheilen. Diese sind wieder verpflichtet, darüber entweder dem Ortsvorstand der nächsten Gemeinde, oder dem Besitzer selbst, oder irgend einem von dessen Beamten oder Dienern sogleich die Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldbusse von 5—15 fl. oder mit einem 1—3-tägigen Arrest bestraft.

§. 100. Der vom Waldbesitzer oder dessen Forstpersonale zum Feuerlöschen aufgeforderte Ortsvorstand, welcher immer der zum Waldbrand nahe liegenden Ortschaften hat augenblicklich die Verfügung zu treffen, dass die Bewohner mit geeigneten Löschgeräthen versehen sogleich nach dem Brandorte eilen.

Die aufgebotene Mannschaft haben die Gemeindevorstände und das Forstpersonale an Ort und Stelle zu begleiten.

§. 101. Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten, und falls ein solcher nicht zugegen wäre, dem Vorstande jener Gemeinde zu, in deren Hotter der Brand stattfindet, oder seinem Stellvertreter; den Anordnungen dieses Leiters muss jeder unbedingt Folge leisten.

Die übrigen anwesenden Forstbediensteten und Ortsvorstände haben die Aufgabe unter der Löschmannschaft Ordnung zu erhalten und auf Vollziehung der vom Leiter getroffenen Anordnungen hinzuwirken.

§. 102. Nachdem der Brand gelöscht worden, muss die Brandstätte durch 1—2 Tage oder nöthigenfalls auch länger bewacht werden, wozu die von den betreffenden Ortsvorständen bestellte Mannschaft verpflichtet ist.

§. 103. Wenn der aufgeforderte Ortsvorstand die nöthigen Anordnungen zum Löschen zu treffen unterlasst, wird er mit 5 bis 50 fl. — diejenigen Inwohner aber, welche der Aufforderung des Ortsvorstandes ohne Grund keine Folge leisten, mit je 5—15 fl. oder mit Arrest von 1—3 Tagen bestraft.

§. 104. Wenn infolge der Waldbrandlöschung im fremden Grundeigenthume Schaden verursacht wurde, muss diesen Derjenige ersetzen, in dessen Interesse die Löschung geschah, ausgenommen, wenn der Beschädigte dadurch von grösseren Nachtheilen bewahrt worden ist.

B) Insekten-schäden.

§. 105. Damit die Ausbreitung forstschädlicher Insekten verhindert werde, ist es verboten

- a) die Nester der insektenfressenden Vögel, insbesondere der Amseln, Nachtigallen, Kukuk, Meisen, Finken und Spechte auszuheben, solche Vögel vom 1. Februar bis 1. September zu fangen oder zu tödten;
- b) den Vogelfang während der Hegezeit Andern unentgeltlich oder um Geld zu überlassen;

c) solche Vögel während der bestimmten Hegezeit zu kaufen oder zu verkaufen.

§. 106. Den Uebertretern dieses Verbotes sind die Fangwerkzeuge und das durch Verkauf der bereits eingefangenen Vögel oder als Pacht für den Vogelfang gewonnene Geld abzunehmen und zu Gunsten der Ortsarmen zu verwenden; ausserdem sind dieselben beim ersten Male mit 1—5 fl., welche ebenfalls zu dem genannten Zwecke verwendet werden, die Zahlungsunfähigen aber mit 12 Stunden bis 3 Tage Arrest zu bestrafen. In Wiederholungsfällen kann die bestimmte Geld- und Arreststrafe bis auf's Fünffache gesteigert werden.

Schulknaben, welche gegen diese Vorschriften handeln, werden nach den betreffenden Schulgesetzen bestraft.

§. 107. Wenn ein Waldbesitzer zur Verhinderung der Insektenverheerung auf anderem Wege die nöthige Arbeitskraft beizuschaffen nicht im Stande wäre, sucht er um diese Beischaffung bei der betreffenden Behörde an, welche dieselbe gegen Entgelt des üblichen Taglohnes auch im Zwangswege bewirkt, aber nur in dem Falle, wenn die beabsichtigten Massregeln auch durch den ausgesendeten Sachverständigen für zweckmässig und nothwendig befunden werden.

C) Sonstige Waldbeschädigungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 108. Die im fremden Waldeigenthume durch wen immer verübten, in den §§. 134—136, 138—144 dieses Gesetzes angeführten Beschädigungen werden als Diebstahl — die in den §§. 147—152 angeführten aber als Frevel angesehen und ohne Rücksicht auf den Werth der entwendeten Sachen oder auf die Grösse des Schadens als solche bestraft.

§. 109. Die Waldschäden werden

- a) mit Geldbusse,
- b) mit Arrest gestraft.

Wegen Forstdiebstahl kann eine und dieselbe Person sowohl mit Geld als auch mit Arrest gestraft werden.

Wegen Forstfrevel wird aber der Betreffende nur insoferne mit Arrest bestraft, als er die Geldbusse und die Gerichtskosten zu bezahlen nicht im Stande ist.

§. 110. Wegen Forstdiebstahl kann eine geringere Geldstrafe als 1 fl. selbst in dem Falle nicht verhängt werden, wenn der Werthbetrag der entwendeten Gegenstände kleiner ist.

§. 111. Die wegen Waldbeschädigungen anstatt der Geldbusse verhängte Arreststrafe kann sich über die Dauer eines Monats nur in den sub §. 125 angeführten Fällen erstrecken.

Bei Personen unter 16 Jahren kann die Arreststrafe nur bis auf die Hälfte der oben angegebenen längsten Dauer ausgedehnt werden.

§. 112. Die Geldbusse kann nur dann in Arreststrafe umgewandelt werden, wenn aus dem Zeugnisse der betreffenden Gemeinde ersichtlich ist, dass die verurtheilte Partei, oder die für deren Handlungen nach §. 126 verantwortlichen Personen, oder in Fällen, wo mehrere gemeinschaftlich abgeurtheilt werden (§. 123) die Genossen die verhängte Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande sind.

§. 113. Geldstrafen, die nicht gezahlt werden können, sind

- 1) wenn sie 1 fl. nicht übersteigen mit 24-stündigem Arrest,
- 2) bei grösseren Beträgen
 - a) für die ersten 10 fl. jeder Gulden mit ein 1-tägigem,
 - b) für Beträge über 10 fl. jeder zweite Gulden des Mehrbetrages mit 1-tägigem Arrest abzulösen.

§. 114. Die statt der Geldbusse für Forstfrevel erlittene Arreststrafe ist mit keinem Ehrenverlust verbunden; demzufolge zieht sie auch keine Einschränkung der bürgerlichen Rechte nach sich, und dieser Arrest darf nicht schärfer sein als eine anständige Haft.

§. 115. Die betreffende Behörde kann auch gestatten, die Geldstrafe und Gerichtskosten mit öffentlicher Arbeit abzulösen, und bestimmt in diesem Falle mit Rücksicht auf den üblichen Taglohn die Arbeit, Zeit, Ort und Dauer der zu verrichtenden Arbeit.

§. 116. Dem Zahlungsunfähigen wird auf sein Ansuchen für die Dauer der Arbeit von der betreffenden Behörde ein Kostgeld angewiesen, welches aber nicht weniger als ein Drittheil und nicht mehr als die Hälfte des üblichen Taglohnes betragen darf.

§. 117. Bei Arbeiten im Gedinge wird der übliche Taglohn sovielmals in Rechnung genommen, als zu deren Ausführung nach dem Gutachten von Sachverständigen Tage nothwendig sind.

Bei Bestimmung der abzudienenden Tage oder der Gedingarbeit ist auch das vorzustreckende Kostgeld mit zu berücksichtigen.

§. 118. Wenn der Frevler bei Verrichtung der öffentlichen Arbeit Nachlässigkeit oder Ungehorsam an Tag legt, schlecht arbeitet, oder die Gedingarbeit in der bestimmten Zeit nicht vollbringt, wird ihm die Ablösung der Geldstrafe mittelst Arbeit nicht gestattet, wobei auf die bis dahin verrichtete Arbeit keine Rücksicht genommen wird.

§. 119. Der Thäter ist gehalten nebst den Gerichtskosten und der verhängten Geldstrafe auch den Werth der entwendeten oder beschädigten Gegenstände zu ersetzen, mit Einschluss des im Waldeigenthum mittelbar verursachten Schadens und derjenigen Kosten, welche durch die theilweise oder gänzliche Aufarbeitung dieser Gegenstände, durch deren Bringung, oder sonstwie immer dabei entstanden sind.

§. 120. Der Schadenersatz kommt dem Beschädigten — die Geldstrafe, mit Ausnahme des im §. 177 erwähnten Falles — und die Gerichtskosten aber der behördlichen Amtskassa zu.

§. 121. Der Werth der in den Besitz des Beschädigten zurückgelangten Gegenstände ist von dem Schadenersatze abzuziehen.

§. 122. In jedem solchen Falle, wo die Uebertretung im Sinne der bestehenden Gesetze auch die Strafe wegen Gewaltthä-

tigkeit nach sich zieht, wird bezüglich des Schadens und der Kosten nach dem gegenwärtigen Gesetze verfahren, der beschädigten Partei steht es jedoch frei wegen Gewaltthätigkeit separat Klage zu führen.

§. 123. Wurde die Forstbeschädigung von Mehreren in Gemeinschaft verübt, so zahlen diese den Schadenersatz und die Kosten gemeinschaftlich; die in diesem Gesetze bestimmte volle Strafe wird aber über Jeden derselben verhängt. Wenn Eltern in Gemeinschaft mit ihren minderjährigen Kindern eine Forstbeschädigung verüben, so trifft auch die Strafe nur die mit diesen Kindern als Eine Person zu betrachtenden Eltern.

§. 124. Wer bei einer und derselben Tagsatzung wegen mehreren Forstbeschädigungen abgeurtheilt wird, hat den ganzen Betrag aller wegen der einzelnen Schäden verhängten Geldstrafen zu entrichten, kann jedoch, Falls er das Strafgeld und die Gerichtskosten zu zahlen nicht im Stande ist, mit einem länger dauernden Arrest nicht gestraft werden, als dies in den §§. 111 und 125 bestimmt ist.

§. 125. Als erschwerende Umstände sind bei den Forstbeschädigungen folgende Fälle zu betrachten:

- 1) wenn die Beschädigung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
- 2) wenn sie am Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertage verübt wurde;
- 3) wenn der betreffende Wald eingefriedigt oder eingeschantzt, oder dessen Wege abgesperrt waren;
- 4) wenn sich der Frevler unkenntlich gemacht hat;
- 5) wenn er statt der Axt die Säge gebraucht, oder stehende Bäume ausgegraben hat;
- 6) wenn er mit einer Feuerwaffe versehen war;
- 7) wenn er sich der Aufforderung der Waldhüter zuwider entfernt hat;

- 8) wenn er sich dem Waldhüter widersetzt hat oder kein Pfand geben wollte;
- 9) wenn er seinen Namen oder Wohnort nicht angeben wollte, oder falsch angegeben hat;
- 10) wenn er verstohlener Weise oder mit Gewalt die gepfändeten Gegenstände wieder entwendet oder das eingetriebene Vieh befreit;
- 11) wenn er die begonnene Beschädigung trotz der Einsprache des Waldhüters fortsetzt;
- 12) wenn er zu der Zeit, wo er den Schaden verübt, als aufgenommenem Arbeiter in demselben Walde beschäftigt war;
- 13) wenn er den Schaden während der Ausübung von Urbarialbeholzung oder anderen Waldservituten verübt hat;
- 14) wenn beim Forstdiebstahl das Waldzeichen des Besitzers nachgeahmt, oder die von Käufern angebrachten Zeichen beseitigt oder gefälscht werden;
- 15) wenn die Uebertretung mit dem Zwecke geschah, die entwendeten Forstprodukte in rohem oder aufgearbeitetem Zustande theilweise oder ganz zu verkaufen;
- 16) wenn der Betreffende wiederholt Schaden verübt hat.

§. 126. Bezüglich des Schadenersatzes, der auferlegten Geldstrafe und aller Kosten sind verantwortlich:

- 1) der Gatte für seine mit ihm zusammenlebende Gattin;
- 2) der Vater und nach dessen Tode die Mutter für die mit ihnen zusammenlebenden ledigen, eigenen oder Stief- und Adoptivkinder;
- 3) der Vormund oder Kurator für die seiner Vormundschaft anvertrauten Minderjährigen;
- 4) der Hauswirth für seine Dienerschaft;
- 5) der Handwerker oder Gewerbsmann für die unter seiner

Aufsicht stehenden Diener, Lehrlinge und Gehilfen, falls die Uebertretung auf ihr Anstiften geschah.

§. 127. Wenn sie jedoch beweisen, dass sie nicht im Stande waren, die Uebertretung zu verhindern, oder dass diese ohne ihr Mitwissen geschah, dann sind die Thäter gehalten den Schadenersatz, das Strafgeld und sämmtliche Kosten aus ihrem eigenen Vermögen oder von ihrem Dienstlohn zu bezahlen.

§. 128. Für Beschädigungen durch Vieh und Geflügel sind Schadenersatz, Kosten und Strafgeld von deren Eigenthümern zu zahlen, mit Vorbehalt des Rückforderungsrechtes gegen die Hüter.

§. 129. Für Waldschäden kann keine Strafe auferlegt werden, wenn binnen 2 Jahren vom Tage der Anzeige gerechnet, kein Urtheil erster Instanz gefällt worden ist.

Der Schaden wird nicht ersetzt, wenn die Uebertretung binnen 3 Monaten von der Zeit an gerechnet, in welcher sie geschah, der betreffenden Behörde gar nicht angezeigt wurde.

§. 130. Damit man für die Waldschäden den Schadenersatz und die Geldbusse, insoweit deren Betrag von dem des Schadens abhängt, richtig bestimmen kann, werden die betreffenden Behörden mit Zuziehung der Forstinspektoren und der dabei beteiligten Forstbesitzer für jedes Comitats, oder wenn die Forstproduktenpreise innerhalb desselben wesentlich verschieden wären, auch bezirksweise nach folgenden Grundsätzen einen Preistarif ausarbeiten, und den betreffenden Waldbesitzern in Abschrift mittheilen.

§. 131. Bei der Zusammenstellung des Preistarifes müssen vor allem die vorkommenden Holzarten derart in Gruppen abgetheilt werden, dass die nahezu gleich werthvollen in eine Klasse fallen.

Jede solche Klasse ist zu trennen

A) nach Brennholz

B) nach Bau- und Nutzholz, und diese wieder

a) nach der besten,

b) mittlern,

c) geringsten Qualität.

Für jede solche Unterklasse sind die bestehenden durchschnittlichen Stockzinse pr. Kubikschuh und pr. übliche Klafter auszuweisen.

Die Durchschnittspreise pr. Kubikschuh werden auf stehende Bäume (§. 133) und solche Baumtheile, deren Massengehalt leicht zu berechnen ist —

die pr. Klafter auf bereits aufgearbeitetes Holz angewendet.

In den Preistarifen sind ferner anzugeben: der durchschnittliche Schlagerlohn pr. Klafter und Fuhrlohn pr. Meile, der übliche Taglohn, der Preis der Weide pr. Joch und die durchschnittlichen Preise der übrigen Waldprodukte nach ihren Masseinheiten, oder insoferne sie keinen Kaufsgegenstand bilden, deren mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände zu bestimmende Werth.

§. 132. Dieser Preistarif wird von drei zu drei Jahren durch die im §. 130 erwähnten, einverständlich von neuem festgesetzt.

§. 133. Der Bestimmung des Kubikinhaltes von Stämmen wird deren unterer, oberer Durchmesser und die ganze Länge zu Grunde gelegt.

Der untere Durchmesser ist in einer Höhe von 4 Schuh ober dem Boden aufzunehmen. Wenn der Stamm bereits aufgearbeitet und nur dessen Stock geblieben wäre, wird dessen Durchmesser gemessen und der Kubikinhalt nach dem durchschnittlichen Massengehalte der nächsten Bäume von demselben Durchmesser in Rechnung genommen.

Sollte aber weder der Stamm noch der Stock mehr zu finden sein, so wird der Kubikinhalt eines solchen entwendeten Stammes nach dem Massengehalte des Mittelstammes des betreffenden Waldtheiles berechnet.

Der Werth der nicht vorfindlichen Bäume ist mit dem Brennholzpreise mittlerer Sorte zu rechnen.

Besondere Bestimmungen.

1) Forstdiebstahl.

§. 134. Wer im Walde, in Flüssen und Kanälen, an deren Ufern oder in Depôts befindliches Holz im runden Zustande, be-

hauen, zerkleinert oder wie immer zum Verkaufe zubereitet — Windwürfe oder gebrochene, überhaupt am Boden liegende Aeste, ausgegrabene Stöcke, ganze Stämme — stehende aber dürre oder ganz unterdrückte Bäume stiehlt, oder aus einem geschlossenen Waldtheile lebende Bäume einzelweis herausforstet, welche zu den minder werthvollen Holzarten des Ortes gehören — wer Stöcke ausgräbt und entwendet, die Löcher aber wieder ausfüllt, falls diese Stöcke nicht wegen Bindung des Bodens oder wegen Wiederanschlag gelassen wurden — zahlt den Werth dafür nach dem Preistarif einfach.

§. 135. Wer aus einem lichtbestockten Walde einzelne, oder aus einem dichtern mehrere nebeneinander stehende lebende Bäume, zerstreut übergehaltene Lassreidel oder Oberständer minderer Qualität,

lebende Bäume seltener, werthvoller Holzarten aber geringer Qualität aus geschlossenem Walde stiehlt,

Stöcke ausgräbt und davonträgt, wobei die im §. 134 erwähnten Milderungsumstände nur theilweise vorhanden sind, der zahlt dafür den tarifmässigen Werth anderthalbfach.

§. 136. Wer aus lichtbestocktem Walde mehrere, oder aus geschlossenem soviel nebeneinander stehende Bäume stiehlt, dass dadurch eine Lücke entsteht,

wer zerstreut übergehaltene Lassreidel und Oberständer guter Qualität, Saamenbäume, oder aus geschlossenen Beständen lebende Bäume nur selten vorkommender werthvoller Holzart und guter Qualität stiehlt,

Stöcke ausgräbt und fortträgt, wobei die im §. 134 erwähnten mildernden Umstände gar nicht vorhanden sind:

der zahlt hiefür den tarifmässigen Werth doppelt.

§. 137. Bei Bau- und Nutzholz wird der nach dem Tarif entfallende Preis nur bei einfacher Zahlung genommen — bei andert-halbfachem und doppeltem Schadenersatze ist der Mehrbetrag mit dem Preise des Brennholzes bester Qualität in Rechnung zu stellen.

§. 138. Wer von einem Baume die Aeste, Zweige, Gipfel abbricht, abschneidet oder abhackt, zahlt als Schadenersatz 5 bis 15% des Kubikinhaltes jenes Baumes mit dem Preise der geringsten Brennholzsorte.

Wenn jedoch infolge einer solchen Beschädigung der Holzwuchs voraussichtlich bedeutend zurückgesetzt würde, so ist der oben bestimmte Schadenersatz und die Geldstrafe anderthalbfach und wenn infolge dessen die betreffenden Bäume dürr werden müssten, doppelt zu zahlen.

§. 139. Wer aus dem Walde Besen, Bohnen, Erbsen, Flechruthen, Hopfen- und Reifstangen aushackt, zahlt hiefür den nach dem Tarif entfallenden Werth zweifach.

Wer durch Andere abgeschälte Rinde stiehlt, oder sie von einem liegenden aber nicht abgestockten Baume abschält, zahlt den tarifmässigen Werth hiefür einfach.

§. 140. Wer von stehenden oder durch Frevler umgestockten Bäumen Gerb- oder zu anderen Gewerbszwecken taugliche Rinde abschält und fortträgt, zahlt den tarifmässigen Preis der Rinde und des umgestockten Baumes.

§. 141. Wer Baumsäfte (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), Knoppeln, Waldfrüchte (Eicheln und Bucheckern, Wildobst und Beeren), Schwämme und Baummoder stiehlt, zahlt den tarifmässigen Preis dafür einfach.

Wer Knoppeln, Eicheln oder Bucheckern vom Baume herabschlägt oder herabreisst, oder wer diese Gegenstände aus einem verhegten Waldtheile stiehlt, zahlt hiefür den tarifmässigen Preis doppelt.

Insoferne aber für irgend eines der erwähnten Produkte im Tarife kein Preis festgesetzt wäre, zahlt der Thäter nach der Menge der gesammelten Produkte:

für Knoppeln, Harz, Terpentin, wenn er zu Fuss ist, den üblichen Handlangertraglohn, sonst aber von jedem lasttragenden oder eingespannten Thiere den üblichen Fuhrlohn 2—10-fach,

für die übrigen angeführten Produkte aber $\frac{1}{4}$ oder höchstens einen ganzen Tag- oder Fuhrlohn.

§. 142. Wer Laub von den Bäumen abstreift und fortträgt, zahlt

wenn er selbes von liegenden Bäumen oder von einzelnen Zweige älterer Stämme genommen, den tarifmässigen Preis einfach;

wenn er einen grossen Theil aber doch nicht die ganze Krone älterer Stämme oder mehr als den dritten Theil der Beastung junger Bäume entlaubt hat, zahlt er den bestimmten Preis anderthalbfach;

wenn er aber mehr als die Hälfte der Krone älterer Bäume oder mehr als ein Drittel der Aeste junger Bäume entlaubt hat, zahlt er den festgesetzten Preis doppelt.

§. 143. Wer Waldstreu stiehlt, diese jedoch nicht bis zur Erdoberfläche abräumt, zahlt — wenn er sich dabei nicht eines eisernen Rechens oder sonstiger scharfer Werkzeuge bedient hat; wenn der betreffende Wald nicht ganz jung, aber auch nicht nahezu schlagbar war; wenn er nicht kurz vorher durchforstet wurde; wenn der Boden gut oder Waldstreu darauf in grosser Menge vorhanden war; — den tarifmässigen Preis einfach;

wo jedoch eine oder die andere dieser Voraussetzungen nicht stattfinden, wird der tarifmässige Preis anderthalb bis zweifach gezahlt.

§. 144. Wer im fremden Walde Erde, Lehm, Torf, Kalk- oder andere Steine, Gyps, Sand, Rasenstücke, Baumwurzeln, Moos, Gras oder Kräuter stiehlt, zahlt, wenn daraus für die Bodenbeschaffenheit kein Nachtheil erwächst, den tarifmässigen Preis einfach,

sonst aber nach Massgabe der Bodenbeschädigung andert- halb- oder zweifach.

§. 145. Insoferne für die in den §§. 142, 143 und 144 erwähnten Gegenstände keine Preise festgesetzt wären, hat der Thäter bei einfacher Zahlung

für jede Last, d. i. jene Menge, die ein mittelstarker Mann

tragen kann, ein Viertel des üblichen Handlangertaglohns ; für jedes lasttragende oder eingespannte Thier aber ein Viertel des üblichen Fuhrlohns zu entrichten.

§. 146. Wer solche Waldprodukte kauft, oder sonst wie in deren Besitz gelangt, von denen er aus den vorhandenen Umständen schliessen kann, dass sie gestohlen sind, wird mit einer dem ein- bis dreifachen Werthe dieser Gegenstände gleichkommenden Geldbusse gestraft.

2) Forstfrevel.

§. 147. Wer in 1—10-jährigem Jungmais Pflanzen irgend wie zu Grunde richtet, zahlt

wenn er nur wenige Pflanzen und zerstreut verdorben hat, wenn die übriggebliebenen Pflanzen noch ausreichenden Schluss haben, wenn die beschädigte Kultur keine ausserordentlichen Kosten verursacht hat — für jede □ Klfr.

den tarifmässigen Preis von $\frac{1}{2}$ —1 Kubikschuh Brennholz mittlerer Sorte der herrschenden Holzart,

wo aber die obenerwähnten Milderungsumstände nur theilweise oder gar nicht vorhanden sind

den festgesetzten Preis anderthalb bis zweifach.

§. 148. Wer lebende Bäume durch Einhacken, Anplätzen, Anbohren, Einkerbten, Ringeln, Ankosten, Besteigen mit scharfen Steigeisen, durch Abschinden bei Stein- und Holzfuhr, durch Entblössung der Wurzeln u. s. w. beschädigt, zahlt den tarifmässigen Werth von 10—25 Prozent des Kubikinhaltes der beschädigten Stämme.

§. 149. Wer im fremden Walde eigenmächtig durch Bildung neuer oder Erneuerung vom Gebrauche ausgeschlossener Wege, durch Wasserleitung, Riesenanlagen, Kohlenbrennen, Pechsieden, Theerschwellen, Kinrussbrennen oder Ausheben von Sägegruben u. s. w. den Boden verdirbt, hat die zu diesem Zwecke etwa aufgeführten Bauten auf eigene Kosten niederzureissen und muss ausserdem für jede □ Klafter des beschädigten Bodens nach Um-

ständen den Preis von 1 oder 2 □Klafter Weide mittlerer Qualität entrichten.

§. 150. Wer in Wälder, wo er kein Weiderecht besitzt, oder in einer sein Recht überschreitenden Anzahl und Gattung, in verhegte Orte, oder in unerlaubter Zeit Vieh treibt, zahlt

für 1 St. Pferd, Maulthier oder Esel den Preis von 8

»	»	Follen	»	»	»	6
»	»	Hornvieh	»	»	»	6
»	»	Kalb	»	»	»	3
»	»	Ziege	»	»	»	2
»	»	Borstenvieh, Schaf	»	»	»	1
»	»	Federvieh	»	»	»	$\frac{1}{4}$

Kubikschuh Brenholz mittlerer Sorte und jener Holzart, welche in dem betreffenden Walde, oder bei Blössen, in deren Nähe am häufigsten vorkommt, wenn der betreffende Preis grösser als 4 kr. ist; sonst ist der Schaden mit 4 kr. pr. Kubikschuh zu berechnen.

Ist der Wald, in welchem der Schaden verübt wurde, noch nicht 15 Jahre alt, der Boden locker, oder wurde das Vieh darin bei nasser Witterung — wiederholt, oder länger als einen Tag geweidet —

so ist der oben bestimmte Betrag anderthalb bis zweifach zu zahlen.

Für die beschädigten Pflanzen kann der Besitzer keinen weitem Schadenersatz ansprechen; es steht ihm jedoch frei, diese oder die im §. 147 bezeichnete Entschädigungsart zu wählen.

§. 151. Wer in irgend einem Waldtheile ein an bestimmte Zeit gebundenes Nutzniessungsrecht besitzt, dieses Recht jedoch ausserhalb der bestimmten Zeit ausübt, zahlt als Strafe einen dem Werthe des Gegenstandes gleichkommenden Betrag.

§. 152. Wer Grenz- oder Hegezeichen, oder Wegweiser oder sonstige Markierungssäulen und Signalstangen von ihrer Stelle entfernt, oder verdirbt,

wer Entwässerungs-, Schutz- oder Grenzgräben einzieht oder sonstwie beschädigt;

wer im Walde oder an Flüssen und Kanälen befindliche Brücken und Stege oder was immer für Wege, Riesen, Klausen, Fangrechen und sonstige zur Holztrift gehörigen Gegenstände beschädigt, oder dem Besitzer durch Zerstörung seiner Meiler und Klasterstöße Schaden verursacht,

der ist gehalten die Kosten der Wiederherstellung, sowie jeden hiebei verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 153. Wenn die Entschädigungssumme für den verursachten Schaden nach dem Preistarif nicht bestimmt werden kann, so wird sie auf Grund einer von der Behörde anzuordnenden Schätzung festgesetzt.

§. 154. Wer sich eine in den §§. 134—136, 138—144, 147—152 bezeichnete Handlung zu Schulden kommen lasst, ist zu einer Geldstrafe im Betrage des Schadenersatzes zu verurtheilen. Diese Geldstrafe kann jedoch unter den im §. 125 angeführten erschwerenden Umständen auch auf das anderthalb bis dreifache gesteigert werden.

§. 155. Die in den §§. 134—136, 138—144, 147—152 bestimmten Geld- und Arreststrafen werden auch über solche Thäter verhängt, welche selbst oder deren Vieh auf frischer That nicht ertappt wurden, die aber nach der Spur verfolgt und eingeholt worden sind, oder gegen welche im gesetzlichen Wege bewiesen wird, dass sie den Schaden verübt haben.

§. 156. Wer infolge eines Unfalls aus Noth Schaden im Walde verübt, ist zwar verpflichtet, denselben zu ersetzen, wird jedoch, wenn er die That binnen 24 Stunden dem Besitzer oder seinen Bediensteten angezeigt hat, nicht gestraft.

3) Gerichtsverfahren und Instanzenzug.

§. 157. Die Aufrechthaltung der im III. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und das gerichtliche Verfahren

im Sinne derselben haben die Bezirksstuhlrichter, respektive die Stadthauptmannschaften, zur Pflicht.

Die zweite Instanz bildet das Comitats- resp. Stadtgericht.

Die dritte und letzte Instanz ist die königl. Tafel.

§. 158. Ueber die Zuständigkeit entscheidet der Wohn- oder Aufenthaltsort des Thäters.

Wenn eine und dieselbe sträfliche Handlung von mehreren nicht in demselben Stuhlbezirke wohnenden Individuen verübt wurde, gehört diese vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirke sie begangen wurde.

§. 159. Das Hilfspersonale des Gerichtes bilden:

- 1) die Forstinspektoren der Behörden;
- 2) die niederen, insbesondere mit dem Forstschutze beauftragten und gerichtlich beeideten Diener des Staates, der Gemeinden, Klöster, Bisthümer und sonstiger Rechtspersonen, sowie jene der Privaten;
- 3) die Polizeiorgane der Gemeinden, miteingerechnet auch die Feldhüter;
- 4) die öffentlichen Sicherheitsorgane.

§. 160. Die Waldhüter haben, bevor sie ihren Dienst antreten, vor dem Stuhlrichter oder dem Stadthauptmanne einen Eid nach der folgenden Formel abzulegen, worüber ihnen ein Zeugniß ausgestellt wird.

Eidesformel für Waldhüter.

Ich N. N. schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Waldeigenthum mit aller mir möglichen Sorgfalt und unbedingter Treue zu überwachen, und vor jedem Schaden zu beschützen; Diejenigen, welche selbes auf welcher immer Weise zu beschädigen trachten, oder wirklich beschädigen, ohne Rücksicht auf die Person im Nothfalle im Sinne der Gesetze zu pfänden, und gewissenhaft allsogleich anzuzeigen; Unschuldige nie anzuklagen; meinen Schutzbezirk ohne Wissen und Willen meiner Vorgesetzten oder ohne unab-

weisliche Noth nicht zu verlassen, und über alles, was mir anvertraut wurde, jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben; so wahr mir Gott helfe!

§. 161. Der Stuhlrichter resp. Stadthauptmann ist gehalten, sittenlosen oder verrufenen und solchen Individuen, die bereits in eine mit Ehrenverlust verbundene Strafe verfallen waren, die Beerdigung zu versagen.

§. 162. Die Aussagen beeideter Waldhüter haben, falls der Beschuldigte nicht das Gegentheil beweist, volle Beweiskraft.

§. 163. Die beeideten Waldhüter geniessen bei Ausübung ihres Forstdienstes alle jene Rechte, welche die Landesgesetze den öffentlichen Sicherheitsorganen einräumen.

§. 164. Von den Waffen, welche zu tragen die Waldhüter zufolge ihres Dienstes berechtigt sind, dürfen selbe gegen Menschen nur in Fällen von gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

§. 165. Damit die Waldhüter von Jedem als solche erkannt werden, müssen sie im Dienste entweder eine Uniform, oder ein auf ihrer gewöhnlichen Kleidung angebrachtes leicht bemerkbares und in dem betreffenden Bezirke im Wege der Behörden zur öffentlichen Kenntniss zu bringendes Abzeichen tragen.

§. 166. Wenn die Waldhüter Jemanden im Walde ausser den öffentlichen Wegen mit Hacken, Sägen oder anderen ähnlichen Werkzeugen betreten, sind sie gehalten, ihn, wenn er seinen dortigen Aufenthalt nicht rechtfertigen kann, sogleich aus dem Walde hinauszweisen, die Werkzeuge von ihm abzunehmen und im Wege ihrer Vorgesetzten der betreffenden Ortsbehörde zu übermitteln.

Die so abgenommenen Geräthe sind durch die Ortsvorstände zu Gunsten der Ortsarmen zu versteigern.

§. 167. Wenn der Waldhüter Jemanden auf frischer That ertappt, hat er dessen Werkzeuge, Wagen und Gespann oder dessen weidendes Vieh in Beschlag zu nehmen. Die eingebrachten Wagen

und Thiere sind mit dem Verzeichnisse des verursachten Schadens und der Kosten an die betreffende Behörde unverzüglich abzuliefern.

Die übrigen abgenommenen Werkzeuge ist der Beschädigte erst bei Gelegenheit der monatlichen Frevelanzeigen der Behörde zu übermitteln verpflichtet.

§. 168. Die eingebrachten Wagen und Thiere stellt die Behörde den betreffenden Eigenthümern allsogleich zurück, sobald diese den annähernd berechneten Betrag des Schadenersatzes, des Strafgeldes und sonstiger Kosten erlegen, oder dafür eine angemessene Bürgschaft leisten.

§. 169. Wenn der Thäter sein Vieh, binnen 14 Tagen vom Tage des Eintriebes gerechnet, nicht auslöst, ist die Behörde berechtigt, selbes im Versteigerungswege zu veräußern.

Die als Caution erlegten oder im Versteigerungswege eingelaufenen Gelder, und die übrigen abgenommenen Werkzeuge bleiben bis zur endgiltigen Entscheidung unter Aufsicht der Behörde.

§. 170. Die Waldhüter können den Thäter, wenn sie ihn nicht an der That ertappt, aber wahrgenommen haben, bis zu jener Stelle verfolgen, wohin er die entwendeten Gegenstände gebracht hat, und diese dort in Beschlag nehmen.

§. 171. In fremde Wohnhäuser, deren Nebengebäude oder sonstige abgesperrte oder abgezaunte Orte dürfen die Waldhüter behufs Nachsuchung der entwendeten Gegenstände — den Fall einer Verfolgung ausgenommen — nur in Begleitung einer hiezu von der nächsten Behörde bevollmächtigten Person eindringen.

§. 172. Die Behörden dürfen dem Beschädigten auf sein motivirtes mündliches oder schriftliches Ansuchen die zur Haussuchung erbetene gesetzliche Begleitung nicht verweigern.

§. 173. Das Ergebniss der Durchsuchung hat der gesetzlich Ausgesendete sogleich schriftlich aufzusetzen und dem Beschädigten zu übergeben.

§. 174. Wenn sich der Beschädigte von dem Thäter ohne Dazwischenkunft des Gerichtes einen grössern als den gesetzli-

chen Betrag zahlen lässt, kann der Thäter die Rückzahlung des über die Gebühr entrichteten Mehrbetrags im mündlichen Prozesswege fordern.

§. 175. Der Waldhüter hat das Recht, den auf frischer That ertappten Frevler festzunehmen, falls dieser ihn mit Wort oder That beleidigt, sich widersetzt, oder ein hinreichendes Pfand verweigert.

Der Festgenommene ist jedoch allsogleich an die betreffende Behörde abzuliefern.

§. 176. Wenn der Waldhüter im Walde verlaufenes Vieh antrifft, ist er gehalten, selbes einzutreiben und mit dem Verzeichnisse des verursachten Schadens und der betreffenden Kosten spätestens binnen 3 Tagen an die betreffende Behörde abzuliefern.

Wenn sich binnen 15 Tagen, vom Tage des Eintriebes gerechnet, der Eigenthümer des eingetriebenen Viehes nicht meldet, ist die Beschreibung des Viehes im Lande zu publiciren.

Wird aber der Eigenthümer ausgemittelt, so ergeht an selben ämtlich die Aufforderung, sein Vieh auszulösen — entspricht er dieser binnen 15 Tagen nicht, oder meldet sich nach Verlauf von drei Monaten nach erfolgter Publizirung kein Eigenthümer, so verkauft die betreffende Behörde das eingetriebene Vieh im öffentlichen Versteigerungswege und bestreitet von dem eingenommenen Gelde zuerst die Gerichtskosten, mitgerechnet auch die der Viehhaltung; befriedigt sodann den Beschädigten und übergibt den allfälligen Ueberschuss dem Vieheigenthümer oder, wenn derselbe unbekannt ist, der Kassa der betreffenden Behörde.

Wenn der Schaden und die Kosten den Preis des verkauften Viehes übersteigen, kann der Beschädigte die fehlende Summe von dem Eigenthümer des Viehes im mündlichen Prozesswege fordern.

§. 177. Solche, die mit dem Forstschatze nicht betraut sind, erhalten für jede durch sie angezeigte Forstbeschädigung als Prämie die hiefür zuerkannte Geldstrafe.

§. 178. Der Waldbesitzer hat die Forstschäden und deren Schätzung — ausgenommen, wenn die §§. 167, 173 und 176 in Anwendung kommen — monatlich nach dem folgenden Formulare an die betreffende Behörde einzureichen.

Verzeichniss

der durch die Inwohner der Gemeinde N. in den Waldungen des N. N. im Monate N. 18 verübten Forstschäden.

Post-Nr.			
Name, Stand und Wohnort des Klägers			
Name und Stand			
Aufenthaltsort			
Beschreibung d. Beschädigung m. kurzer Erwähnung aller wesentlichen mildernden o. erschwerenden Umstände; Bezeichnung d. Ortes, wo u. d. Zeit, wann d. Schaden verübt wurde, sowie Angabe dessen, ob d. Angeschuldigte auf frischer That ertappt, ob derselbe u. was für ein Pfand gegeben; ob der Kläger auch noch andere Zeugen hat; u. s. w.			
Durchmesser in Zollen	oberer	Stammholz	bezüglich des Holzes
	unterer		
Schuhe	Länge		
Kubikschuhe	Kubikinhalt		
Kl	Klafferholz		
Anzahl	Vieh		
	Wägen		
	Lasten		
	Metzen oder Pfunde		
	Bund		
	Säcke		
	Stück		
Beschädigte Fläche in □ -Klft.			
H. kr. H. kr.	Einzel	Schätzungspreis des Schaden-ersatzes	Schätzungsdaten zur Beurtheilung derselben
	Zusammen		
H. kr.	Sonstige durch Erzeugung, Transport, durch Eintrieb des Viehes und dessen Erhaltung u. s. w. verursachte Kosten		
H. kr.	Summe des Schaden- und Kosten-Betrages		
H. kr. H. kr.	Ersatz	Schaden-	Nach dem Gutachten des Forst-Inspektors gebührt dem Beschädigten an:
		Kosten-	
	Zusammen		
Berufung auf die betreffenden §§ des Gesetzes und andere Bemerkungen des Forst-Inspektors			

§. 179. Die Behörde übergibt diese Verzeichnisse sogleich dem Forstinspektor, welcher selbe von Post zu Post prüft — sein Gutachten bezüglich des Schadens und der Kosten in den bezüglichen Colonnen mit Berufung auf die betreffenden §§. des Gesetzes einträgt und zugleich seine sonstigen Einwendungen gegen einzelne Posten des Verzeichnisses anmerkt.

Die so ergänzten und mit seiner Unterschrift versehenen Verzeichnisse schickt der Forstinspektor binnen 14 Tagen vom Erhalt gerechnet an die betreffende Behörde zurück und beantragt die Vorladung der etwa nöthigen Zeugen oder andere zur Beweisführung erforderliche Anordnungen.

§. 180. Die Behörde hält in Angelegenheiten von Waldbeschädigungen an dem im Voraus bestimmten Tage jedes Monats eine Tagsatzung, wozu nöthigenfalls auch der Forstinspektor geladen wird.

§. 181. Wenn es die aussergewöhnliche Vermehrung der Frevel oder dringende Fälle erheischen, sind auch ausser der im vorigen §. bestimmten Zeit Tagsatzungen zu halten.

§. 182. Bei den ordentlichen Tagsatzungen muss die Behörde alle jene Klagen vornehmen, deren Verzeichniss ihr der Forstinspektor 14 Tage vor der Tagsatzung übergeben hat.

§. 183. Alle jene, deren Vernehmung das Gericht für nothwendig erachtet, werden im Wege des Gemeindevorstandes vorgeladen.

Die Vorladung ist den Betreffenden wenigstens 3 Tage vor der Tagsatzung gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Diese Bestätigung, oder wenn die Zusendung nicht erfolgte, die Anzeige hierüber schickt der Gemeindevorstand unverzüglich dem Gerichte ein.

Die Vorladung hat zu enthalten :

- 1) den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Vorgeladenen,
- 2) die Ursache der Vorladung
- 3) Tag und Stunde der Tagsatzung,
- 4) die Folgen des Nichterscheinens.

§. 184. Ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt, so ist die Vorladung an das Thor des Gerichtsgebäudes anzuheften.

§. 185. Die Verhandlung und Erledigung geschieht mittelst mündlichen summarischen Verfahrens.

§. 186. Jenen Beschuldigten, die zur Verhandlung nicht erschienen sind, wird das Urtheil im Wege der Ortsvorstehung spätestens binnen 8 Tagen nach dessen Verlautbarung mitgetheilt, in dem sub §. 184 erwähnten Falle aber angeheftet.

§. 187. Die Behörde ist verpflichtet, die gefällten Urtheile dem Beschädigten binnen 5 Tagen schriftlich mitzutheilen.

§. 188. Wenn der Beschuldigte nicht in dem Bezirke jenes Gerichtes wohnt, durch welches er abgeurtheilt wurde, so wird das gesetzliche Urtheil behufs Vollziehung demjenigen Gerichte mitgetheilt, in dessen Bezirke der Verurtheilte wohnt.

§. 189. Soweit möglich, ist über jeden Schadenfall bei erster Verhandlung desselben das Urtheil zu fällen.

Wenn es jedoch die Ergänzung der Klage erheischt, kann die Verhandlung und das Urtheil auf einen spätern besonders zu bestimmenden Tag oder spätestens auf die nächste der festgesetzten monatlichen Tagsatzungen verschoben werden.

Die Betreffenden sind hierüber mit dem Beifügen zu verständigen, für die nöthige Ergänzung bis zur nächsten Tagsatzung Sorge zu tragen, widrigenfalls das Urtheil u. z. auch in Abwesenheit derselben gefällt wird.

§. 190. Wenn der Geklagte an dem zur Tagsatzung bestimmten Termine weder persönlich erscheint, noch einen Bevollmächtigten schickt, wird er in contumaciam verurtheilt.

Zur Legitimierung des Bevollmächtigten ist eine durch den Gemeindevorstand beglaubigte Privatvollmacht hinreichend.

Wenn statt des Angeklagten sein Bevollmächtigter erscheint, steht es dem Richter frei, falls er dies zur Aufklärung des Thatbestandes für nöthig erachtet, auch den Angeklagten vorzuladen.

§. 191. Gegen das Urtheil zu appelliren, hat jede Partei das

Recht; die Appellation muss jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach gefälligem Urtheil angemeldet werden, sonst ist sie ungiltig.

§. 192. Falls eine Partei appellirt, werden die Verhandlungsschriften der zweiten Instanz unterbreitet, welche die Klage spätestens binnen 30 Tagen vom Tage der Unterbreitung gerechnet, zu erledigen verpflichtet ist.

§. 193. Bei Forstbeschädigungen ist eine Appellation, falls der Strafbetrag 200 fl. nicht übersteigt, nur ausserhalb des Besizes und nicht höher als bis zur zweiten Instanz gestattet.

Wenn aber das Strafgeld 200 fl. übersteigt, so ist die Appellation an die zweite Instanz innerhalb des Besizes und an die dritte Instanz ausserhalb des Besizes gestattet.

§. 194. Die Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile geschieht durch die erste Instanz von Amtswegen.

§. 195. Rechtskräftige und solche Urtheile, gegen welche nur ausserhalb des Besizes appellirt werden kann, werden, wenn der Strafbetrag 200 fl. nicht übersteigt, durch den Richter spätestens binnen 15 Tagen nach gefälligem Urtheil vollzogen; wenn sich aber die gerichtliche Beschlagnahme auch auf das unbewegliche Vermögen des Verurtheilten erstrecken sollte, so hat der Richter bezüglich der Vollziehung des durch ihn gefällten Urtheils nach jenen Bestimmungen zu verfahren, welche für die Exequirung der eine Geldstrafe enthaltenden Urtheile in den Landesgesetzen angegeben sind. Er stellt ferner der verurtheilten Partei über den zuerkannten und eingezahlten Betrag eine förmliche Quittung aus, und übermittelt den durch das Gesetz angeordneten Schadenersatz sogleich dem Beschädigten. Die Execution wird bei den vorhandenen Pfändern begonnen.

§. 196. Jeder solche Richter ist verpflichtet im Sinne des §. 10 des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1836 über sein gerichtliches Verfahren ein förmliches Protokoll zu führen, darin die eingekassirten Geldbeträge vorzumerken und selbes vierteljährig versehen mit Quittungen über die dem Beschädigten zugestellten Beträge,

der betreffenden Generalversammlung zu unterbreiten, von wo dasselbe auszugsweise bezüglich der an die Amtskassa abzuführenden Strafgeelder dem Vicegespann, dem Kassier und den mit der Kassakontrolle betrauten Beamten in Abschrift mitzutheilen ist.

§. 197. In den sub §§. 168 und 169 bezeichneten Fällen nimmt der Richter die Strafgeelder sofort von den als Caution deponirten oder im Licitationswege eingelaufenen Beträgen, und stellt den allfälligen Ueberschuss dem Verurtheilten zu.

§. 198. Beträge, welche infolge eines ausserhalb des Besizes appellirten Urtheils einkassirt wurden, sind bis zur endgiltigen Entscheidung der Prozessangelegenheit in der Amtskassa der betreffenden Behörde zu deponiren, und nach erfolgtem und endgiltigen Urtheil bezüglich des verfallten Betrages nach §. 197 zu behandeln, sonst aber dem Beschuldigten theilweise oder ganz zurückzustellen.

§. 199. Von den nur theilweise einbringbaren Beträgen werden zuerst die Gerichtskosten, dann der zuerkannte Schaden- und Kostenersatz und endlich das Strafgeeld gedeckt.

§. 200. Ueber uneinbringbare Schaden- und Kostenersatzbeträge ist der Richter verpflichtet, dem Beschädigten ein Verzeichniss zu übergeben.

Der Beschädigte hat das Recht, diese Beträge von dem Frevler am ordentlichen Gerichtswege zu fordern.

Bezüglich der Ablösung der uneinbringbaren Strafgeelder und Gerichtskosten mittelst Arrest oder öffentlicher Arbeit verfügt der Richter.

§. 201. Wenn der Schaden nachgewiesen wird, die Person des Thäters aber nicht zu ermitteln ist, werden die etwa gepfändeten Gegenstände, ausgenommen die in §. 176 angeführten — binnen 3 Monaten vom Tage der Pfändung gerechnet, im Versteigerungswege verkauft.

Von dem einkommenen Betrage werden zuerst die durch

Pfändung verursachten, dann die Gerichtskosten, und endlich der auf Grund der Frevelliste bestimmte Schadenersatz gedeckt.

Ein nach Abzug der vorerwähnten Geldbeträge etwa verbliebener Ueberschuss wird an die Amtskassa der betreffenden Behörde abgeführt.

IV. Abschnitt.

Forstliches Wasserrecht.

§. 202. Bezüglich des Wasserechtes wird so lange, bis in dieser Angelegenheit die Gesetzgebung spezielle und erschöpfende Anordnungen trifft, der in Betreff der Kanäle und sonstiger Gewässer bestehende 10. Artikel vom Jahre 1840 auch weiterhin aufrecht erhalten.

V. Abschnitt.

Aufforstung des kahlen Schutzwaldbodens.

§. 203. Auf Blößen, welche zur Anzucht von sub §. 6 bezeichneten Schutzwaldungen bestimmt sind, ist der Forstinspektor verpflichtet und Jedermann berechtigt die betreffende Behörde aufmerksam zu machen.

§. 204. Die Behörde theilt die Anzeige des Forstinspektors allsogleich, die der Privaten aber erst, nachdem sie sich von deren Richtigkeit im Wege des Forstinspektorates die Ueberzeugung verschafft hat, dem betreffenden Besitzer mit; dieser sucht, wenn er dagegen etwas einzuwenden hat, um eine Untersuchungskommission an, und bezeichnet zugleich das von ihm gewählte Mitglied derselben.

§. 205. Wenn der Besitzer, binnen einem Monate vom Tage der Aufforderung gerechnet, seine Bemerkungen nicht einreicht oder das Commissionsmitglied nicht erwählt, ist die Richtigkeit der ihm mitgetheilten Anzeige als von ihm anerkannt zu betrachten.

§. 206. Wenn aber der Besitzer das von ihm gewählte Commissionsmitglied bezeichnet, so ist in Betreff der weitem Bildung und des Vorganges der Commission nach §. 13 zu verfahren.

§. 207. In dem sub §. 205 bezeichneten Falle oder wenn die Untersuchungscommission die Aufforstung der fraglichen Blösse für nothwendig erachtet, werden von der Municipalbehörde alle zum Gegenstande gehörigen Aktenstücke in Begleitung von deren motivirtem Gutachten dem betreffenden Minister unterbreitet.

§. 208. Wenn der Minister nach Einvernehmung des Landesforstinspektorates die beantragte Aufforstung für nothwendig hält, weist er die betreffende Behörde dahin, dass sie die fragliche Fläche in Ermanglung einer glaubwürdigen Karte vermessen, und auf Grund dieser Vermessung oder der bereits vorhandenen Karte durch ihren Forstinspektor, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, einen erschöpfenden Kultursplan und Kostenvoranschlag anfertigen lasse. Diese werden dem Besitzer von der Behörde mitgetheilt, damit er spätestens binnen 30 Tagen seine bezüglichen Bemerkungen vorbringt. Nach Verlauf dieser Frist sind sämmtliche Aktenstücke dem Minister zu unterbreiten.

§. 209. Wenn der Minister den unterbreiteten Kultursplan genehmigt, schickt er ihn behufs weitem Vorgehens an die Municipalbehörde zurück, welche ihn dem Besitzer wegen Aeusserung mittheilt, ob er geneigt ist die beabsichtigte Aufforstung nach dem festgesetzten Plane durchzuführen. Im Bejahungsfalle muss sich der Besitzer, welcher die Aufforstung binnen weniger als 10 Jahren zu vollenden nicht verpflichtet werden kann, ausweisen, dass er über die zur Durchführung nöthigen Kräfte verfügt.

§. 210. Wenn der Besitzer die übernommene Aufforstung in der anberaumten Zeit oder in gehöriger Weise nicht ausführt, oder längstens binnen einem Monate nach der Aufforderung gar keine oder eine abschlägige Aeusserung gibt, so nimmt die betreffende Behörde die fragliche Fläche einstweilen in Besitz und lasst die Bewaldung unter Leitung ihres Forstinspektors — und falls sich der Eigenthümer dagegen widersetzen sollte, auch mit Zuziehung eines Brachiums — auf Staatskosten durchführen.

§. 211. Von der Vollendung der Kultur und deren Kosten

wird der Besitzer durch die Behörde in Kenntniss gesetzt, und hat, falls er geneigt ist, die Fläche rückzulösen, die gesammten darauf verwendeten Kosten — mitverstanden auch die Vermessungs- und Schutzkosten, und die Zinsen davon zu ersetzen.

Der Besitzer hat seine diesbezügliche Acusserung spätestens binnen 5 Jahren nach der obigen behördlichen Verständigung einzureichen; im entgegengesetzten Falle wird, wenn diesbezüglich am freundschaftlichen Wege keine Vereinbarung zu Stande kommt, mittelst Verlosung die eine der gleich werthvollen Hälften der kultivirten Fläche dem Staate anheimfallen, die andere Hälfte aber Eigenthum des Besitzers bleiben.

§. 212. Die so bewaldete Fläche zu beweiden ist unter der auf Gewaltthätigkeit festgesetzten Strafe so lange verboten, als die Behörde nach dem Gutachten des Forstinspektors die Beweidung nicht für unschädlich erklärt.

VI. Abschnitt.

Steuerfreiheit neu angelegter Wälder.

§. 213. Die im §. 203 erwähnten Flächen sind nach beendigter Aufforstung je nach Umständen 30—60 Jahre von Steuern jeder Art frei; diesbezüglich ist die betreffende Behörde verpflichtet, das Nöthige von Amtswegen einzuleiten.

§. 214. Die im §. 203 nicht erwähnten, bei Verlautbarung dieses Gesetzes bereits vorhandenen anderen Blößen sind nach erfolgter Wiederbewaldung nach Umständen 15—30 Jahre von allen Steuern frei.

§. 215. Hiezu ist jedoch nothwendig, dass der Besitzer die Flächen der zur Zeit der Verlautbarung dieses Gesetzes vorhandenen und zur Aufforstung bestimmten Blößen binnen 5 Jahren der betreffenden Behörde anzeigt. Diese Anzeige wird dem Forstinspektor übergeben, welcher sich an Ort und Stelle begibt, die Angaben bezüglich der Identität und Flächengrösse prüft, und sodann hierüber der Behörde Bericht erstattet.

§. 216. Sobald die Aufforstung der fraglichen Fläche vollendet ist, lasst selbe die Behörde über Ansuchen des Besitzers durch ihren Forstinspektor in Augenschein nehmen; dieser erstattet der Behörde, wenn er die Aufforstung gelungen findet, hierüber Bericht und stellt dem Besitzer ein Zeugniß aus, damit er auf Grund dessen die Steuerfreiheit des neu angelegten Waldes betreiben kann.

§. 217. Wenn in einem Waldcomplex in 20 Jahren nach Verlautbarung dieses Gesetzes Blößen vorgefunden werden, so können nach später erfolgter Wiederbewaldung derselben keine Ansprüche auf ihre Steuerfreiheit gemacht werden. Diese Beschränkung erstreckt sich indess nicht auf die ausser dem gegenwärtigen Waldcomplexe befindlichen Flächen, welche nach einer wann immer erfolgten Bewaldung nach Umständen 15—30 Jahre lang steuerfrei sind.

VII. Abschnitt.

Comitatsforstgerichte u. Waldkommissionen.

§. 218. Damit die Bestimmungen dieses Gesetzes je billiger und schneller durchgeführt werden können, wählen die Versammlungen der Comitats und königl. freien Städte — jede für sich aus ihrer Mitte — 15 Forstrichter, aus denen 1) die im I. und V. Abschnitte bezeichneten Untersuchungscommissionen und 2) die im II. Abschnitt bestimmten Gerichte erster Instanz derart gebildet werden, dass in den im I. und V. Abschnitte bezeichneten Fällen aus diesen 15 Richtern einen die Behörde, einen der Besitzer, und in dem im II. Abschnitt bezeichneten Falle jede Partei je einen wählt, welche sodann ebenfalls aus den Comitatsforstrichtern einen dritten zum Obmann ernennen.

§. 219. Zu Forstrichtern sind wahlberechtigte Mitglieder der Congregation zu wählen.

VIII. Abschnitt.

Forstliche Landes- und Comitats-Organe.

§. 220. Zur Erledigung der Forstangelegenheiten werden bei den Behörden sachverständige Organe aufgestellt, u. z. wird

- 1) im volkswirtschaftlichen Ministerium für die Forstangelegenheiten von nun an ebenso eine eigene Sektion und eigene Beamten bestehen, wie dies bisher für Ackerbau oder Handel und Gewerbe der Fall war; diese Forstsektion versieht und behandelt die nach den Anordnungen dieses Gesetzes der Landesgerichtsbehörde oder dem Ministerium unterbreiteten Angelegenheiten, und übt insbesondere die Aufsicht über die Staatsforste; zu Gliedern dieser Sektion wählt der Minister sachkundige Individuen. Ihr Rang und Gehalt wird mit dem der übrigen Ministerialbeamten ähnlichen Titels gleich sein.
- 2) In den Comitaten werden die in diesem Gesetze bezeichneten Geschäfte die Comitatsforstinspektoren verrichten, welche das Comitats aus Sachverständigen ebenso wählt, wie die übrigen Beamten, und deren Rang und Besoldung denen eines Oberstuhlrichters gleich sein wird.
- 3) Die Inspektoren der betreffenden kön. freien Städte werden aus sachverständigen Individuen von den wahlberechtigten Einwohnern auf dieselbe Weise gewählt, wie die übrigen Stadtbeamten, und sind in Rang und Besoldung den Magistratsrathen erster Klasse gleichgestellt.

§. 221. Die auf die Wälder der kön. Städte bezüglichen im I. II. und V. Abschnitte angeführten Angelegenheiten erledigt ein Comitats-Forstinspektor als Abgeordneter und auf Instruktion des Ministeriums.

§. 222. Es gehört zur Aufgabe der Comitats- und Stadt-Forstinspektoren nebst ordnungsmässiger Erfüllung der in diesem Gesetze für sie bezeichneten Pflichten, auch im Allgemeinen auf den Stand der Holzzucht im Bereiche des Comitats oder der Stadt ihr Augenmerk zu richten, dieselbe mit den ihnen zu Gebote stehen-

den Mitteln möglichst zu fördern, und den Erfolg ihrer diesbezüglichen Thätigkeit vierteljährig der Versammlung des Comitates oder der Stadt zur Kenntniss zu bringen.

IX. Abschnitt.

Forstlehranstalten und Staatsprüfungen.

§. 223. Das Ackerbauministerium wird im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium verfügen :

- a) dass die Schemnitzer Forstakademie zeitgemäss organisirt,
- b) dass an jede bereits bestehende oder noch zu errichtende landwirthschaftliche Lehranstalt eine niedere Forstschule angeschlossen wird ;
- c) dass höhere und niedere Forststaatsprüfungen eingeführt werden.

§. 224. Sämmtliche Forstschulen sind unmittelbar dem Ackerbau-Ministerium untergeordnet.

X. Abschnitt.

Befähigung öffentlicher Forstbeamten.

§. 225. Als Forstmeister und Taxatoren im Staatsdienste, als behördliche Forstinspektoren, als Sachverständige in Streitsachen oder Forsteinrichtungs-Angelegenheiten von Rechtspersonen können nach erfolgter Verlautbarung dieses Gesetzes nur theoretisch und praktisch ausgebildete Individuen, nach Verlauf von weitem 10 Jahren und von da an aber bloß Diejenigen angestellt werden, welche die Schemnitzer oder eine ausländische Akademie gleichen Ranges mit gutem Erfolge absolvirt und die höhere Staatsprüfung abgelegt haben.

§. 226. Ein Amt im Staatsdienste von geringerem Range als die im §. 225 angeführten, kann Jedem verliehen werden, der den Lehrkurs der Schemnitzer Akademie mit gutem Erfolge beendet oder die niedere Staatsprüfung abgelegt hat. Als Forstverwal-

ter bei Rechtspersönlichkeiten können nur Individuen, welche ihre Fähigkeiten praktisch bewährt haben — nach Verlauf von 10 Jahren von der Verlautbarung dieses Gesetzes gerechnet und von da an aber nur Solche angestellt werden, welche

- a) eine Forst-Akademie vollständig absolvirt,
- b) irgend eine niedere Forstschule hierlands mit gutem Erfolge beendet und in letzterem Falle auch die niedere Staatsprüfung bestanden haben.

XI. Abschnitt.

Landesforststatistik.

§. 227. Der betreffende Minister wird Sorge tragen, das Landesforstinspektorat mit Hilfe der Comitatsforstinspektoren eine erschöpfende Landesforststatistik je eher zusammenstellt, und deren Daten, je nachdem sich die Verhältnisse ändern, jedes Jahr berichtet.

1851

/1866/

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

